KOOPERATIONSVEREINBARUNG ÜBER DEN RAHMEN FÜR DIE ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG FÜR BESTIMMTE ABFALLSTRÖME UND ABFÄLLE.

Gestützt auf Artikel 39 der Verfassung;

Gestützt auf das Sondergesetz vom 8. August 1980 über die Reform der Organe, geändert durch die Sondergesetze vom 8. August 1988 und vom 16. Juli 1993, insbesondere Artikel 6 Absätze 1, II, Nummer 2° und Artikel 92bis Absatz 1;

Unter Hinweis auf das Sondergesetz vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Organe, Artikel 42;

Unter Hinweis auf das Dekret der Flämischen Region vom 23. Dezember 2011 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Stoffkreisläufen und Abfällen, das Dekret der Wallonischen Region vom 9. März 2023 über Abfälle, die Kreislaufwirtschaft und die öffentliche Sauberkeit sowie die Verordnung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 14. Juni 2012 über Abfälle;

Unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen;

In der Erwägung, dass das Ziel dieses Kooperationsabkommens unter anderem darin besteht, die teilweise Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien zu regeln;

In der Erwägung, dass das Ziel dieses Kooperationsabkommens unter anderem darin besteht, die teilweise Umsetzung und Durchführung der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu regeln;

In der Erwägung, dass die Interregionale Verpackungskommission, die im Rahmen des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen eingesetzt wurde, in eine Interregionale Kommission für das UPV umgewandelt werden soll, die aus zwei getrennten Entscheidungsgremien und einem gemeinsamen ständigen Sekretariat bestehen wird, und dass diese Interregionale Kommission für das UPV eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des derzeitigen Kooperationsabkommens und bei der Überwachung seiner Einhaltung spielen wird;

In der Erwägung, dass die Abfallpolitik in Belgien darauf abzielen muss, die negativen Auswirkungen der Abfallerzeugung und -bewirtschaftung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt so gering wie möglich zu halten; in der Erwägung, dass diese Politik zudem auf die Verringerung des Verbrauchs natürlicher Ressourcen und die praktische Umsetzung der in der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Abfallhierarchie ausgerichtet sein muss;

In der Erwägung, dass die Einführung des Begriffs der „erweiterten Herstellerverantwortung“ in die Richtlinie 2008/98/EG eines der Mittel ist, um sicherzustellen, dass die effiziente Nutzung der Rohstoffe während des gesamten Lebenszyklus der Waren, einschließlich Reparatur, Wiederverwendung, Abbau und Recycling, in vollem Umfang berücksichtigt und bei der Gestaltung und Herstellung von Waren erleichtert wird, ohne den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu gefährden;

in der Erwägung, dass ein nationaler Rahmen für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung erforderlich ist, da die Produkte auf dem belgischen Markt in Verkehr gebracht werden und keine regionalen Teilmärkte bestehen; in der Erwägung, dass das Erreichen der Sammel- und Verarbeitungsziele, ausgedrückt im Verhältnis zu der in Verkehr gebrachten Menge, nur auf nationaler Ebene kontrolliert und durchgesetzt werden kann;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, die Vorschriften regelmäßig im Lichte der technologischen Entwicklungen sowie der Veränderungen der gesellschaftlichen Bedürfnisse und der politischen Erkenntnisse zu überprüfen; in der Erwägung, dass folglich ein Mechanismus erforderlich ist, der eine rasche Anpassung der nationalen Vorschriften ermöglicht; in der Erwägung, dass daher beschlossen wurde, für jeden Abfallstrom Kooperationsabkommen zur Umsetzung abzuschließen, in denen nationale Ziele im Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften festgelegt werden;

Solange für einen bestimmten Abfallstrom kein Kooperationsabkommen zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung auf der Grundlage des geltenden Kooperationsabkommens besteht, gelten die einschlägigen regionalen Vorschriften zur „erweiterten Herstellerverantwortung“ für diesen Abfallstrom weiterhin in vollem Umfang;

In der Erwägung, dass die Regionen den oben genannten nationalen Rahmen durch ein Kooperationsabkommen mit gesetzlicher Geltung festlegen können;

In der Erwägung, dass gemäß dem Verursacherprinzip und der in der Richtlinie 2008/98/EG vorgesehenen Möglichkeit mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung sichergestellt werden soll, dass die Kosten der Abfallbewirtschaftung vollständig von den Erzeugern getragen werden, die die genannten Abfallströme verursachen; in Anbetracht dessen, dass diese Kosten so berechnet werden sollten, dass sie die gesamten und tatsächlichen Umweltkosten der Entstehung und der umfassenden Bewirtschaftung der Abfälle widerspiegeln;

Die Leitungsorgane, die für die erweiterte Herstellerverantwortung der in Buch II dieses Kooperationsabkommens aufgeführten Abfallströme verantowrtlich sind, tragen heute nur einen Teil dieser Kosten, wobei ein Teil der Kosten der Gemeinschaft überlassen wird;

In der Erwägung, dass – wie sich zunehmend deutlich gezeigt hat – entgegen der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen vorherrschenden Auffassung die mit Verpackungsabfällen gewerblichen Ursprungs verbundenen Kosten nicht nur teilweise von anderen Unternehmen als den für die Verpackung verantwortlichen getragen werden, sondern dass diese Kosten aufgrund der regionalen Politik in den Bereichen Vermeidung, Sensibilisierung und Durchsetzung auch teilweise von der Gemeinschaft getragen werden; dass die Grundsätze der erweiterten Herstellerverantwortung und des Verursacherprinzips, wie sie in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien festgelegt sind, bedeuten, dass diese Restkosten korrekt auf andere Unternehmen und die Gemeinschaft, nämlich auf die Verpackungsunternehmen selbst, umgelegt werden müssen; dass diese Restkosten durch die Einführung einer finanziellen Verpflichtung für die Verursacher von Verpackungsabfällen gewerblichen Ursprungs ausgeglichen werden, einen Beitrag zur Politik der Regionen zu leisten;

In der Erwägung, dass Abfallströme mit einem positiven Nettowert, d. h. Abfallströme, für die die Gesamtkosten des Leitungsorgans zur Erreichung der vorgegebenen Ziele niedriger sind als die Einnahmen, die aus diesen Strömen für das Leitungsorgan erzielt werden, nach wie vor andere Gemeinschaftskosten verursachen, wie Prävention und Kommunikation mit den Bürgern;

In der Erwägung, dass das derzeitige Kooperationabkommen auch darauf abzielt, dass die für die Abfallströme verantwortlichen Erzeuger diesen Teil der Kosten tragen, indem die Verwaltungsorgane eine Abgabe zahlen, die als Betrag pro Einwohner und Jahr ausgedrückt wird, dass sich die Beträge pro Abfallstrom zum einen aus der Abgabe von 0,50 EUR pro Einwohner und Jahr gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nummer 12° der Kooperationsvereinbarung vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen, mit der dasselbe Ziel verfolgt wird, und zum anderen aus den Betriebskosten für die Bewirtschaftung des Abfallstroms ergeben, die auf der Grundlage der Bilanzposition 60/61 („Käufe durch Dritte“) im letzten Jahresabschluss jeder Verwaltungsstelle im Vergleich zu denselben Kosten bei der anerkannten Stelle für Haushaltsverpackungsabfälle gemäß dem genannten Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 berechnet wurden, und dass eine

ähnliche Verpflichtung für die anerkannte Stelle für gewerbliche Verpackungsabfälle gemäß diesem Kooperationsabkommen vorgesehen ist, da dort dieselben Umstände gelten;

In der Erwägung, dass die Beträge der Abgabe jährlich indexiert werden;

In der erwägung, dass die Gebühren für jeden unter dieses Kooperationsabkommen fallenden Abfallstrom konzentrieren sich auf allgemeine Präventionsmaßnahmen oder Präventionsmaßnahmen, die für diesen bestimmten Abfallstrom spezifisch sind;

in der Erwägung, dass es noch nicht für alle Abfallströme ein Leitungsorgan gibt und daher derzeit für diese Abfallströme eine Nullquote gilt; in der Erwägung, dass beabsichtigt ist, dieses Kooperationsabkommen regelmäßig zu überprüfen, um sie an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen;

In der Erwägung, dass Hersteller, die ihre erweiterte Herstellerverantwortung nicht einem Leitungsorgan übertragen haben, diese Kosten selbst tragen, indem sie einen individuellen Bewirtschaftungsplan erstellen, der detaillierte Regeln festlegt, um sicherzustellen, dass diese Hersteller in gleichem Maße zur Politik beitragen wie Hersteller, die Mitglied eines Leitungsorgans sind; in der Erwägung, dass dieselbe Verpflichtung auch für Verpackungsmanager vorgesehen ist, die die Rücknahmeverpflichtung aus der Kooperationsvereinbarung vom 4. November 2008 individuell erfüllen, sowohl in Bezug auf Verpackungsabfälle aus Haushalten als auch auf Verpackungsabfälle aus gewerblicher Herkunft, da sich diese Verpackungsmanager in der gleichen Situation befinden;

In der Erwägung, dass in einer Reihe von Fällen gegenüber einem Leitungsorgan eine Zusatzabgabe erhoben wird; in der Erwägung, dass dies gilt, wenn das Leitungsorgan die gesetzten Ziele nicht erreicht; dass der derzeitige Text keine strafrechtlichen Sanktionen oder Bußgelder vorsieht, sondern für Abgaben, die der Politik der Regionen zugutekommen; dass die Nichterreichung der Ziele schließlich zu zusätzlichen Kosten für die Gemeinschaft im Bereich der Abfallbewirtschaftung führt;

In der Erwägung, dass eine zusätzliche Abgabe auch in Fällen erhoben wird, in denen das Leitungsorgan übermäßige Rücklagen hält, da vom Leitungsorgan erwartet wird, dass es finanzielle und haushaltstechnische Effizienz nachweist, und diese übermäßigen Rücklagen eine ungerechtfertigte Belastung für die Verbraucher darstellen, und dass die zusätzliche Abgabe die Leitungsorgane ermutigen sollte, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die ihnen auferlegten Aufgaben und Ziele so kosteneffizient wie möglich zu erfüllen;

In der Erwägung, dass die Norm für die zulässige Höhe der Rücklagen von den Betriebskosten des Leitungsorgans für den betreffenden Abfallstrom abhängt; in der Erwägung, dass es sich dabei um die im Jahresabschluss unter der Überschrift „Betriebskosten (Code 60/66A)“ – mit Ausnahme der Ergänzungen zu den Anlagen (Code 635) – ausgewiesenen Kosten handelt; in der Erwägung, dass es sich somit um die Summe der Codes 60, 61, 62, 630, 631, 64 und 66A handelt;

In der Erwägung, dass einerseits die Schaffung rechtswidriger Rechnungslegungsvorschriften, die als „De-facto“-Rücklagen dienen sollen, vermieden werden muss, dass andererseits den Leitungsorganen auch Autonomie bei der Erfüllung ihrer UPV-Pflichten und bei der Durchführung ihrer eigenen Finanzpolitik wie eine umsichtige und vernünftige Person eingeräumt wird, dass Bestimmungen nur innerhalb des strengen Rahmens des Rechnungslegungsrechts zulässig sind und dass für die Überprüfung, ob dies der Fall ist, eine objektive Rechtfertigung der buchhalterischen Notwendigkeit der Bestimmungen auf der Grundlage von Studien erforderlich ist, dass in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass die Genehmigung der Rechnungslegung durch den eigenen Rechnungsprüfer der Gesellschaft für sich genommen keine ausreichende Grundlage für die Annahme ist, dass die Bestimmungen gerechtfertigt sind, dass ein faires Verfahren vorgesehen ist, um die Prüfung durch den eigenen Rechnungsprüfer der Gesellschaft im Einklang mit dem Rechnungslegungsrecht und den berufsständischen Regeln, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft festgelegt wurden, überprüfen und durch eine unabhängige Prüfung ergänzen zu lassen, dass sich dieses Verfahren im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom 4. November 2008

über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen für die anerkannten Organisationen Fost Plus und Valipac als wirksam erwiesen hat;

In der Erwägung, dass die Begrenzung der Reserven und Provisionen auch erforderlich ist, um Marktstörungen zwischen den derzeitigen Leitungsorganen und künftigen Leitungsorganen für denselben Abfallstrom zu vermeiden und Probleme bei der Rückgabe von Provisionen im Falle der Einstellung der Herstellerzugehörigkeit zu vermeiden;

In der Erwägung, dass es gerechtfertigt ist, bei der Beurteilung, ob ein Hersteller einen ausreichenden Beitrag zur Politik der Regionen leistet, den Herstellern, die Erzeugnisse ausschließlich für ihren eigenen Gebrauch einführen oder ihre Abfälle in geschlossenen Kreisläufen bewirtschaften, besondere Flexibilität zu zeigen, da diese Hersteller wesentlich weniger zum Abfallproblem beitragen, zu dem die Regionalpolitik Abhilfe schaffen muss;

In der Erwägung, dass die Regionen beabsichtigen jedoch keineswegs, dieses Verwaltungsorgan den Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts zu unterwerfen, indem sie festlegen, dass diese Verwaltungsstelle eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnimmt, soweit sich die ihr übertragene erweiterte Herstellerverantwortung auf Haushaltsabfälle bezieht; es liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, den Anwendungsbereich der Vergabe öffentlicher Aufträge festzulegen;

In der Erwägung, dass es gerechtfertigt ist, einem Hersteller, der keinem Leitungsorgan angeschlossen ist und seine Sammel- oder Verarbeitungsziele nicht erreichen kann, keine zusätzliche Abgabe aufzuerlegen, wie dies bei einem Leitungsorgan der Fall ist, das sich als nicht in der Lage befunden hat, diese Ziele zu erreichen, da in diesem Fall der Hersteller, der nicht einem Leitungsorgan angeschlossen ist, verpflichtet ist, seine erweiterte Herstellerverantwortung auf ein Leitungsorgan zu übertragen;

In der Erwägung, dass die von der Interregionalen Kommission für die UPV zu erteilenden Genehmigungen für die Verwaltungsorgane vorgesehen sind; in der Erwägung, dass sich diese Genehmigungen ausschließlich auf die Bestimmungen der geltenden Kooperationsvereinbarung beziehen und keine Angelegenheiten betreffen, die den Regionen vorbehalten sind; in der Erwägung, dass die erteilten Genehmigungen daher die regionalen Vorschriften ergänzen;

In der Erwägung, dass Leitungsorgane angemessenen Verpflichtungen unterliegen, die dem öffentlichen Interesse dienen; in diesem Zusammenhang unterliegen Leitungsorgane auch begrenzten Berichterstattungs- und Zustimmungspflichten gegenüber der Interregionalen Kommission für das UPV;

In der Erwägung, dass das einzige satzungsmäßige Ziel der Leitungsorgane die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung sein muss, dass es jedoch manchmal notwendig ist, dieses satzungsmäßige Ziel in begrenztem Umfang auszuweiten, um es dem Leitungsorgan zu ermöglichen, die erforderlichen Ergebnisse auf kosteneffiziente Weise zu erzielen, dass diese Ausweitung jedoch nur akzeptiert werden kann, wenn ausreichende Garantien dafür bestehen, dass keine Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen besteht, dass die Interregionale Kommission für die UPV die Möglichkeit haben muss, einschlägige Ratschläge in dieser Angelegenheit einzuholen, z. B. von der belgischen Wettbewerbsbehörde, und dass das Leitungsorgan anschließend die Anmerkungen der Interregionalen Kommission für die UPV berücksichtigen muss;

In der Erwägung, dass die nationalen Rechtsvorschriften die Befugnisse der Regionen im Bereich der Abfallpolitik zur Festlegung des operativen Rahmens für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung nicht beeinträchtigen dürfen und dass der interregionale Rahmen daher auf Angelegenheiten beschränkt ist, die ausschließlich auf nationaler Ebene geregelt werden können;

In der Erwägung, dass den Herstellern verschiedener Produkte verschiedene Verpflichtungen auferlegt werden, um die umweltgerechte Sammlung und Behandlung dieser Produkte so weit wie

möglich zu maximieren. Es gibt jedoch noch eine Reihe von Produkten, bei denen die Einführung bestimmter Maßnahmen aufgrund der Besonderheiten des Produkts besonders schwierig ist. Es müssen jedoch die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass bestimmte Abfallmaterialien unbeaufsichtigt bleiben und zu Abfall werden.

In der Erwägung, dass Streumüll ein großes soziales und ökologisches Problem darstellt und der Gemeinschaft eine erhebliche finanzielle Belastung für seine Beseitigung auferlegt, und in der Erwägung, dass er für die Hersteller von Erzeugnissen, die erheblich zur Vermüllung beitragen, zur Finanzierung der Kosten für die Vermeidung und Beseitigung von Streumüll angemessen ist;

In der Erwägung, dass die Hersteller die Wahl haben, ihre Verpflichtungen individuell zu erfüllen, sich zu einer kollektiven Einrichtung zu vereinen oder die Aufgabe der kollektiven Einrichtung einer im Rahmen des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zugelassenen Stelle zu übertragen;

In der Erwägung, dass der finanzielle Beitrag der Erzeuger zu den Kosten für die Vermeidung und Beseitigung von Abfall die tatsächlichen und vollständigen Kosten decken muss; dieser finanzielle Beitrag darf jedoch nicht höher sein als die Kosten, die erforderlich sind, um die notwendigen Dienstleistungen auf kosteneffiziente Weise zu erbringen; die Kosten sollten sich auf die Kosten für Arbeiten beschränken, die von oder im Auftrag öffentlicher Behörden durchgeführt werden, und die Regionalverwaltungen sollten diese auf transparente Weise im Einklang mit den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitlinien festlegen;

In der Erwägung, dass durch Änderungen des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen für Verpackungsabfälle aus Haushalten dieselben Verpflichtungen auferlegt werden wie für die anderen Abfallströme, die maßgeblich für das Entstehen von wildem Müll verantwortlich sind; dass jedoch mit der Einführung eines Pfand-Rückgabesystems oder eines gleichwertigen Systems davon auszugehen ist, dass der Anteil von Verpackungsabfällen aus Haushalten am wilden Müll sinken wird, was es erforderlich macht, eine schrittweise Senkung der Abgabe auf Verpackungsabfälle aus Haushalten vorzusehen; dass es darüber hinaus angebracht ist, die Abgabe auf Verpackungen aus privaten Haushalten in einer ersten Phase auf jene Verpackungsarten zu beschränken, die unter die SUP-Richtlinie fallen, sowie auf Zigarettenverpackungen und Getränkedosen aus privaten Haushalten, da diese in großem Umfang im wilden Müll vorkommen und derzeit kein Pfand-Rückgabesystem oder ein gleichwertiges System besteht;

In der Erwägung, dass die Gebühren für jeden dieser Abfallströme auf der Grundlage der von den einzelnen Regionen geschätzten tatsächlichen Kosten für eine effiziente Bewirtschaftung von Abfällen festgelegt wurden, und zwar im Anschluss an umfassende Studien, die auf der Grundlage einer Bewertung der Gesamt- und tatsächlichen Kosten durchgeführt wurden und die in transparenter und verhältnismäßiger Weise gemäß den Grundsätzen der Richtlinie (EU) 2019/904 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt angepasst wurden und auf der Grundlage der neuesten Daten der Regionen zur Abfallzusammensetzung auf die Abfallströme verteilt wurden; in der Erwägung, dass die Berechnungsmethode so entwickelt wurde, dass die Kosten für die Vermeidung, Sammlung, den Transport und die Verarbeitung von Abfällen sowie die Kosten für die Überwachung und Durchsetzung der Politik proportional pro Produktgruppe ermittelt werden konnten; dass jedoch die Bedingungen in den Regionen nicht vollständig vergleichbar sind; dass darüber hinaus eine klare Regel für die Berechnung der Abgabe erforderlich ist;

In der Erwägung, dass für Hersteller und Verpackungsverantwortliche dieselben Verpflichtungen gelten, ihre Verpflichtungen individuell zu erfüllen; dass zu diesem Zweck Hersteller, die ihre Verpflichtungen in Bezug auf andere Abfallströme als Verpackungen individuell erfüllen möchten, einem „individuellen Abfallbewirtschaftungsplan“ unterliegen, während Verpackungsverantwortliche, die ihre Verpflichtungen individuell erfüllen möchten, denselben Verpflichtungen gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 4. November 2008 unterliegen;

In der Erwägung, dass die Finanzbeiträge regelmäßig auf der Grundlage von Bruchzahlen und einer Kostenabschätzung überprüft werden, wobei sich die Regionen um eine einheitliche Methode zur Berechnung der Kosten bemühen. Dieses Kooperationsabkommen über die Zusammenarbeit wird geändert, wenn sich herausstellt, dass die Finanzbeiträge nicht mehr der tatsächlichen Situation entsprechen;

In der Erwägung, dass die Abgabe keine im Verhältnis zum wirtschaftlichen Gewicht eines Sektors unverhältnismäßig großen Auswirkungen haben darf; in der Erwägung, dass die Behörden nach der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) bei der Anwendung der erweiterten Herstellerverantwortung die wirtschaftliche Durchführbarkeit berücksichtigen müssen;

In der Erwägung, dass Kaugummi einen erheblichen Teil des Streumülls ausmacht und nicht in den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie fällt, dennoch ein echtes Problem für die öffentliche Sauberkeit und die Reinigung darstellt, weshalb es angezeigt ist, Präventions- und Aufräummaßnahmen und -kampagnen einzurichten;

In der Erwägung, dass das Inkrafttreten der Gebühren sich aus den Bestimmungen der SUP-Richtlinie ergibt;

In der Erwägung, dass in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Region und der Wallonischen Region gemeinsame Maßnahmen zur Vermeidung von Streumüll und zur Finanzierung der Abfallkosten ergriffen werden müssen, ohne die belgische Wirtschaftsunion und die Währungseinheit zu stören;

In der Erwägung, dass nur ein Kooperationsabkommen mit gesetzlicher Geltung eine ausreichende Garantie für eine einheitliche Regelung im gesamten Hoheitsgebiet Belgiens bietet,

BUCH I – GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Abschnitt 1. Dieses Kooperationsabkommen ist eine teilweise Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien und der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt.

Abschnitt 2. Dieses Kooperationsabkommen ist rechtskräftig und gilt unmittelbar in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Region und der Wallonischen Region.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, lässt dieses Kooperationsabkommen die geltenden regionalen Rechtsvorschriften über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen und das Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen unberührt.

Dieses Kooperationsabkommen lässt die Zuständigkeiten der Gemeinden oder Ballungsräume für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit auf öffentlichen Straßen unberührt. Dieses Kooperationsabkommen gilt für die Abfallbewirtschaftung, die unter die erweiterte Herstellerverantwortung fällt, unbeschadet der Möglichkeit für die Gemeinden und die Brüsseler Ballungsräume, im Rahmen ihrer Befugnisse zusätzliche Vorschriften über die Sammlung solcher Abfälle zu erlassen.

Abschnitt 3. Mit diesem Kooperationsabkommen wird Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien teilweise umgesetzt. Das Entscheidungsgremium UPV und die Regionalverwaltung im Sinne von Artikel 2 Absätze 1, 5° und 20° dieser Kooperationsvereinbarung sind zuständige Behörden gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542.

Artikel 2

Abschnitt 1. Für die Anwendung dieses Kooperationsabkommens gelten folgende Begriffe und Begriffsbestimmungen:

1° „Elektro- und Elektronikgeräte“ Geräte, deren Funktion von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängt, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1 000 Volt und Gleichstrom von höchstens 1 500 Volt bestimmt sind;

2° „Fahrzeuge“: Fahrzeuge der Klasse M1 oder N1 gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2018/858 sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, mit Ausnahme von Dreirädern, unabhängig davon, wie das Fahrzeug während des Betriebs gewartet oder repariert wurde und ob es mit Komponenten ausgestattet war, die vom Hersteller geliefert wurden, oder mit anderen Komponenten, die gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder internen Bestimmungen als Ersatz- oder Einbauteile eingebaut wurden;

3° „Hersteller“ im Sinne des Buches II des derzeitigen Kooperationsabkommens:

- Von EEE: jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig von der Vermarktungstechnik, einschließlich des Fernabsatzes gemäß Artikel I.8, Nummer 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs:
  a) im belgischen Hoheitsgebiet ansässig ist und Elektro- und Elektronikgeräte unter eigenem Namen oder Handelsmarke herstellt oder konstruiert oder hergestellt hat, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke auf belgischem Hoheitsgebiet vertreibt;
  b) im belgischem Hoheitsgebiet ansässig ist und dort unter eigenem Namen oder eigener Marke Geräte weiterverkauft, die von anderen Lieferanten hergestellt wurden; in diesem Zusammenhang gilt der Wiederverkäufer nicht als „Hersteller“, wenn die Herstellermarke im Sinne von Buchstabe a) auf dem Gerät sichtbar ist,
  c) in Belgien ansässig ist und Elektro- und Elektronikgeräte aus einem Drittland in Verkehr bringt oder
  d) außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets ansässig ist und durch Fernabsatz im Sinne von Artikel I.8, Nummer 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs Elektro- und Elektronikgeräte direkt oder durch Nutzung eines Online-Marktplatzes an private Haushalte oder an andere Nutzer als private Haushalte in Belgien verkauft.

  Eine Partei, die ausschließlich Finanzierungen auf der Grundlage oder im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung bereitstellt, gilt nicht als „Hersteller“, es sei denn, sie handelt auch als Hersteller im Sinne der Buchstaben a) bis d);
- Von Fahrzeugen: der Fahrzeughersteller oder der gewerbliche Importeur eines Fahrzeugs in Belgien;
- Von anderen Produkten: jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig von der verwendeten Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes gemäß Artikel I.8, Nummer 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs:
  a) in Belgien ansässig ist und ein Erzeugnis unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke herstellt oder ein Produkt entworfen oder hergestellt hat, das sie in dem Gebiet unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke vermarktet;
  b) auf belgischem Hoheitsgebiet ansässig ist und dort unter eigenem Namen oder eigener Marke ein von anderen Lieferanten hergestelltes Produkt weiterverkauft; in diesem Zusammenhang gilt der Wiederverkäufer nicht als Hersteller des Produkts, wenn die Marke des Herstellers im Sinne von Buchstabe a) auf dem Produkt sichtbar ist,

c) im belgischen Hoheitsgebiet ansässig ist und ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Drittland gewerbsmäßig vermarktet,
d) im belgischen Hoheitsgebiet ansässig ist und ein Erzeugnis herstellt oder einführt, das sie im Hoheitsgebiet für ihren eigenen Gebrauch fachmännisch verwendet; oder
e) außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets ansässig ist und ein Produkt im Wege des Fernabsatzes im Sinne des Artikels I.8, Nummer 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs direkt oder durch die Nutzung eines Online-Marktplatzes an private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte im Hoheitsgebiet verkauft.

Eine Partei, die ausschließlich Finanzierungen auf der Grundlage oder im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung bereitstellt, gilt nicht als „Hersteller“, es sei denn, sie handelt auch als Hersteller im Sinne der Buchstaben a) bis e);

4° „Erweiterte Herstellerverantwortung“: eine Reihe von Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Hersteller von Produkten finanzielle oder finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung der Abfallphase des Lebenszyklus eines Produkts tragen;

5° „EPR-Entscheidungsgremium“: die regionale Konsultationsplattform, früher als „Interregionale Plattform für erweiterte Herstellerverantwortung“ (Interregionaal Platform voor de Uitgebreide Producentenverantwoordelijkheden) oder „IPUP“ bezeichnet, die eine Abteilung des Entscheidungsgremiums der Interregionalen Kommission für die EPR ist und mit bestimmten Aufgaben der Leitung, Kontrolle, Genehmigung und Beratung im Rahmen dieses Kooperationsabkommens betraut ist;

6° „Leitungsorgan“: die Vereinigung ohne Erwerbszweck, die von den Herstellern gegründet und finanziert wird, die die in Buch II dieses Kooperationsabkommens festgelegte erweiterte Herstellerverantwortung der angeschlossenen Hersteller übernimmt;

7° Interregionale Kommission für die EPR: das in Artikel 23 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen genannte Organ;

8° „Reserve“: ein Teil der Eigenmittel eines Unternehmens, der über dem Nominalwert des eingezahlten und eingezogenen Kapitals liegt, der dazu dient, einen Teil der Gewinne für die künftige Nutzung zu erhalten;

9° „Rückstellung“: eine rechnungslegungsrechtliche Vorschrift, die Unternehmen verpflichtet, Rückstellungen für Ereignisse zu bilden, die sich negativ auf ihr Vermögen auswirken könnten; eine Rückstellung darf ausschließlich zur Deckung der künftigen Kosten verwendet werden, für die sie gebildet wurde;

10° „Abgabe“: der Pauschalbetrag gemäß den Artikeln 8, 13, 14 oder 27 dieses Kooperationsabkommens;

11° „Öl“: alle Arten von mineralischem oder synthetischem Schmieröl oder Industrieöl, wie Verbrennungsmotorenöl und Getriebeöl, Schmieröl, Turbinenöl und Hydrauliköl;

12° „Reifen“: alle vollständigen oder pneumatischen Reifen aus Gummi und anderen Materialien, einschließlich Bandagen, ausgenommen Fahrradreifen;

13° „Online-Marktplatz“: eine digitale Plattform, ein Portal oder ein anderes ähnliches elektronisches Mittel, eine Anwendung oder Dienstleistung, die es einem Verkäufer ermöglichen, mit Nutzern des Online-Marktplatzes einen Fernabsatzvertrag im Sinne von Artikel I.8 Nummer 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs abzuschließen;

14° „Administrator eines Online-Marktplatzes“: jede natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt einen Online-Marktplatz organisiert oder verwaltet;

15° „Matratze“: zum Schlafen und Ausruhen bestimmtes Produkt, das für einen längeren Zeitraum für den menschlichen Gebrauch geeignet ist und aus einer starken Abdeckung besteht, die mit Kernmaterialien gefüllt ist und das auf einer vorhandenen tragenden Bettstruktur, einschließlich Topper, gelegt werden kann;

16° „Solarmodul“: ein elektrisches Gerät zur Erzeugung von Strom aus (Sonnen)Licht für die öffentliche, gewerbliche, industrielle, ländliche und private Nutzung; diese Definition umfasst keine Geräte mit integrierten PV-Zellen, deren Funktion darin besteht, den für den Betrieb dieser Geräte erforderlichen Strom zu erzeugen;

17° „Einwegwindel“: eine Windel, die zum Einmalgebrauch bestimmt ist, oder Teile davon;

18° „Textilien“: eine Sammelbezeichnung für die Produktgruppe bestehend aus Bekleidung, Schuhen, Wäsche und Produkten aus natürlichen oder synthetischen Fasern; die Textilfraktion enthält sowohl wiederverwendbare als auch nicht wiederverwendbare Textilien;

19° „Möbel“: alle beweglichen Gegenstände, deren Außenabmessungen größer oder gleich 40 Zentimeter sind oder deren Volumen größer oder gleich 60 Kubikdezimeter ist, die für die Verwendung oder Dekoration von Räumlichkeiten oder deren Äußenbereichen bestimmt sind, ausgenommen Matratzen;

20° „Regionalverwaltung“: die von der Region bezeichnete Verwaltung;

21° „Inverkehrbringen“: erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem belgischen Markt;

22° „Vermarktung“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem belgischen Markt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit; diese Definition kann in dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten Abkommen über die exekutive Zusammenarbeit näher bestimmt werden;

23° „Hersteller“ im Sinne des Buches III des derzeitigen Kooperationsabkommens:

a. Mit Ausnahme von Verpackungen, jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in belgischem Hoheitsgebiet, die unabhängig von der verwendeten Vermarktungstechnik, einschließlich Fernabsatzverträgen im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (21), Erzeugnisse professionell herstellt, abfüllt, verkauft oder einführt, und Erzeugnisse oder gefüllte Erzeugnisse im belgischen Hoheitsgebiet verbringt; oder
b. Mit Ausnahme von Verpackungen, jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in einem anderen Land, die im belgischen Hoheitsgebiet Erzeugnisse oder gefüllte Erzeugnisse im Rahmen von Fernabsatzverträgen im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 der Richtlinie 2011/83/EU professionell an Privathaushalte oder an andere Nutzer als Privathaushalte verkauft;

24° Tabakerzeugnisse: Erzeugnisse mit Filtern, die konsumiert werden können und die, wenn auch nur teilweise, aus Tabak bestehen, auch wenn sie genetisch verändert sind, sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakerzeugnissen verkauft werden;

25° „Kaugummi“: aromatisiertes Kaugummi, das gekaut wird und nicht zum Verschlucken bestimmt ist;

26° „Feuchte Tücher“: vorbefeuchtete Tücher für die persönliche Hygiene oder den Haushaltsgebrauch;

27° „Ballons“: eine nicht poröse Hülse aus leichtem Material, das zum Aufblasen mit Luft oder Gas bestimmt ist, ausgenommen Ballons für industrielle oder andere gewerbliche Anwendungen, die nicht an Verbraucher geliefert werden;

28° „Kollektive Einrichtung“: die von den Herstellern gegründete und finanzierte Non-Profit-Organisation, die die erweiterte Herstellerverantwortung übernimmt, die in Buch III dieses Kooperationsabkommens der angeschlossenen Hersteller vorgesehen ist;

29° „Abfall“: jeglicher Abfall, der zurückgelassen, weggeworfen oder unter Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften aufbewahrt wird;

30° „Verordnung (EU) Nr. 2023/1542“: „Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG.“

Abschnitt 2. Für die Zwecke dieses Kooperationsabkommens gelten für Batterien und Altbatterien die Begriffsbestimmungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542.
Wann immer der Begriff „Verwaltungsorgan“ in dieser Kooperationsvereinbarung vorkommt, ist er im Zusammenhang mit Batterien und Altbatterien als „Organisation zur Herstellerverantwortung“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 49 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu verstehen.

Artikel 3

Dieses Kooperationsabkommen verfolgt folgende Ziele:

1° Schaffung eines nationalen Rahmens für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung;
2° Vermeidung und Verringerung von Streumüll und Schäden, die sie verursachen;
3° Die Hersteller für die Streumüllkosten, die sich aus den von ihnen in Verkehr gebrachten Erzeugnissen ergeben, finanziell verantwortlich machen;
4° Sensibilisierung der Bevölkerung mit dem Ziel, Streumüll zu vermeiden.

Abschnitt 2 – Das EPR-Entscheidungsgremium

Artikel 4

Abschnitt 1. Artikel 2, Nummer 24° des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen erhält folgende Fassung:

„24° „Interregionale Kommission für die EPR“: die Kommission, früher als „Interregionale Verpackungskommission“ gemäß Artikel 23 dieses Kooperationsabkommens bezeichnet und mit bestimmten Aufgaben der Leitung, Überwachung, Genehmigung und Beratung im Rahmen dieses Abkommens betraut;“

Abschnitt 2. Alle Einträge in das Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen der Bezeichnung *„Interregionale Verpackungskommission“* mit Ausnahme der Einträge in den Artikeln 2, Nummer 24°, 23 Absatz 1 und 24 werden in die neue Bezeichnung *„Interregionale Kommission für die EPR“* geändert.

Abschnitt 3. Artikel 23 Absatz 1 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen erhält folgende Fassung:

„Abschnitt1. Die Regionen erhalten das Bestehen der Interregionalen Verpackungskommission aufrecht, die durch das Kooperationsabkommen vom 30. Mai 1996 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen als gemeinsames Gremium im Sinne von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über die Reform der Institutionen

eingerichtet wurde und deren Bezeichnung in „Interregionale Kommission für die EPR“ geändert wird. Sie hat Rechtspersönlichkeit.

Die Interregionale Kommission für die EPR setzt sich aus einem Entscheidungsgremium und einem Ständigen Sekretariat zusammen, dessen Aufgabe es ist, das Entscheidungsgremium zu unterstützen.

Das Entscheidungsgremium besteht aus zwei Fachgruppen mit jeweils neun Mitgliedern. Jede Regionalregierung ernennt drei ordentliche Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder für beide Fachgruppen. Mitglieder können in beiden Abteilungen oder nur in einer Abteilung ernannt werden.

Die erste Abteilung des Entscheidungsgremiums, die auch als „Entscheidungsgremium für Verpackungen“ bezeichnet wird, ist für die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zuständig, wie in diesem Kooperationsabkommen näher beschrieben.

Der zweite Teil des Entscheidungsgremiums ist das „EPR-Entscheidungsgremium“. Die Aufgaben und Befugnisse dieses „EPR-Entscheidungsgremiums“ unterliegen dem Kooperationsabkommen über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Streumüll.

Das Ständige Sekretariat setzt sich aus Beamten und Bediensteten zusammen, die von jeder Regionalregierung der Interregionalen Kommission für die EPR zur Wahrnehmung der ihr übertragenen administrativen und technischen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Anstatt Personal zur Verfügung zu stellen, kann die Region beschließen, der Interregionalen Kommission für die EPR spezifische Haushaltsmittel für die Einstellung ihres eigenen Personals pro Haushaltsjahr zuzuweisen.

Die spezifischen Haushaltsmittel decken auch die laufenden Kosten des Sozialsekretariats ab, das von der Interregionalen Kommission für die EPR mit den praktischen Aspekten der Personalverwaltung betraut wird.“.

Artikel 5

Artikel 24 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen erhält folgende Fassung:

„Die beiden Abteilungen des Entscheidungsgremiums der Interregionalen Kommission für die EPR treten mindestens zehn Mal im Jahr sowie auf Antrag eines Mitglieds zusammen. Jede Abteilung ist nur gültig, wenn die drei Regionen vertreten sind.

Die Mitglieder jeder Abteilung des Entscheidungsgremiums der Interregionalen Kommission für die EPR ernennen jedes Jahr und mit Wirkung vom 5. März einen neuen Präsidenten, wobei eine Rotation zwischen den Regionen zu beachten ist. Das Sekretariat beider Abteilungen des Entscheidungsgremiums wird vom Ständigen Sekretariat sichergestellt.

Die interne Geschäftsordnung der Interregionalen Kommission für die EPR, die die Regeln für die interne Arbeitsweise der Interregionalen Kommission für die EPR festlegt, regelt die praktische Zusammenarbeit zwischen den beiden Abteilungen und kann gemeinsame Sitzungen der beiden Abteilungen vorsehen.

Alle Stellungnahmen, Vorschläge oder Beschlüsse der Interregionalen Kommission für die EPR müssen einvernehmlich getroffen werden, sofern mindestens ein Vertreter jeder Region anwesend ist.“.

Artikel 6

Abschnitt 1. In Artikel 26 Absatz 1 Nummer 12° des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

Abschnitt 2. In Artikel 26 Absatz 1 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird eine Nummer 13° mit folgendem Wortlaut angefügt:

> *„13° erfüllt in seiner zweiten Abteilung die Aufgaben, die im Kooperationsabkommen über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Streumüll festgelegt sind.“*.

Abschnitt 3. Artikel 26 Absatz 5 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird gestrichen. Artikel 26 Absatz 6 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird in Artikel 26 Absatz 5 umnummeriert.

BUCH II – BESTIMMUNGEN ÜBER DEN INTERREGIONALEN RAHMEN FÜR DIE ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG FÜR BESTIMMTE ABFALLSTRÖME

Abschnitt 1. Erweiterte Herstellerverantwortung

Artikel 7

Abschnitt 1. Hersteller haben eine erweiterte Herstellerverantwortung für die folgenden Abfallströme:

EEE, ausgenommen Solarmodule
Solarpanel
Fahrzeuge
Öl
Reifen
Matratzen
Möbel
Textilien
Einwegwindeln
Batterien

Gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien unterliegen die Hersteller der erweiterten Herstellerverantwortung für den Abfallstrom von Batterien. In dieser Verordnung werden die Ziele und Verpflichtungen in Bezug auf Sammlung, Recyclingquoten, stoffliche Verwertung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Umnutzung, Vorbereitung zur Umnutzung, Vermeidung, Bereitstellung von Informationen und Berichterstattung festgelegt. Gegebenenfalls können die Regionen im Rahmen einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf Exekutivebene die in der vorgenannten Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Vorschriften und Verpflichtungen sowie weitere Vorschriften und Verpflichtungen in Bezug auf folgende Bereiche auferlegen:
1° Einrichtung des Erzeugerregisters gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2023/1542 und Bereitstellung der erforderlichen Daten;
2° Die Modalitäten und Verfahrensanforderungen für die Registrierung und Zulassung von Herstellern und Organisationen für die Herstellerverantwortung gemäß den Artikeln 55 und 58 der Verordnung (EU) 2023/1542;

3° Weiterentwicklung des diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens gemäß Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 und Überprüfung, ob die Bewerber die Umweltvorschriften einhalten, einschließlich der Ziele von Artikel 71 der Verordnung (EU) 2023/1542;
4° Praktische Modalitäten für die Finanzierung der erweiterten Herstellerverantwortung, einschließlich der Ausarbeitung der Garantie für die erweiterte Herstellerverantwortung gemäß Artikel 58 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1542;
5° Festlegung der Modalitäten für die Sammlung von Altbatterien, einschließlich der Bereitstellung von Informationen über das Rücknahme- und Sammelsystem sowie der Einrichtung eines Systems für die Entsorgung von Altbatterien, bei denen der Hersteller nicht ermittelt werden kann oder nicht mehr existiert, sowie für die Zusammenarbeit mit und die Vergütung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die für die Entsorgung von Haushaltsabfällen in ihrem Gebiet zuständig sind;
6° Festlegung weiterer Modalitäten in Bezug auf die Behandlung von Altbatterien;
7° Die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prävention und der Sensibilisierung;
8° die Umsetzung zusätzlicher Berichtspflichten und Verfahren für die Einrichtung des elektronischen Systems und des Berichtsmusters gemäß den Artikeln 75 und 76 der Verordnung (EU) 2023/1542.

Für jeden der im ersten Absatz genannten Abfallströme werden den Herstellern gegebenenfalls im Rahmen einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden Maßnahmen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung auferlegt. Diese Maßnahmen können in der Umsetzung einer oder mehrerer Vorschriften und Verpflichtungen in Bezug auf Folgendes bestehen:
1° Erreichen der Ziele für die Sammlung und Verarbeitung von Abfällen, die aus von den Herstellern in Verkehr gebrachten Produkten entstehen;
2° Erreichen der Ziele in den Bereichen Vermeidung, Wiederverwendung, Reparatur und Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3° Erreichung der Ziele zur Förderung und Entwicklung von Wiederverwendungsmaßnahmen, die von im Gebiet der Regionen ansässigen Unternehmen mit sozialer Ausrichtung durchgeführt werden.

In dem exekutiven Kooperationsabkommen wird festgelegt, wann die in den Artikeln 9 und 10 genannten Ziele und Verpflichtungen in Kraft treten, und es werden die Indikatoren für die Bewertung der eingerichteten Systeme festgelegt.

Die Hersteller können sich für jeden Abfallstrom zu einem oder mehreren Leitungsgremien zusammenschließen, die die erweiterte Herstellerverantwortung für ihre angeschlossenen Hersteller übernehmen.

Abschnitt 2. Wenn mehrere Verwaltungsorgane für denselben Strom eingerichtet werden, müssen die Leitungsorgane eine Koordinierungsstelle einrichten, zu deren Aufgaben die Bestimmung des Marktanteils jedes Leitungsorgans für ein bestimmtes Kalenderjahr gehört. Der Marktanteil einer Verwertungsgesellschaft in einem bestimmten Kalenderjahr N entspricht der Summe der Marktanteile der der Verwertungsgesellschaft angeschlossenen Urheber, wie sie zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres N-1 ermittelt wurden. Der Marktanteil eines Herstellers wird als Prozentsatz ausgedrückt und berechnet sich wie folgt: Die Anzahl der vom betreffenden Hersteller in Verkehr gebrachten Haushaltsverpackungen wird durch die Gesamtzahl der von diesem Hersteller in Verkehr gebrachten Produkte geteilt und anschließend mit dem Faktor 100 multipliziert.

Das UPV-Entscheidungsgremium stellt sicher, dass die Tätigkeiten der Leitungsorgane das gesamte Hoheitsgebiet abdecken und dass die Leitungsorgane ihren Verpflichtungen in koordinierter Weise nachkommen.

Abschnitt 3. Wenn ein Hersteller die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Buch II dieser Kooperationsvereinbarung sowie – im Falle von Altbatterien – auch der Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 einer Verwaltungsstelle übertragen hat, wird zwischen dem Hersteller und der Verwaltungsstelle eine Beitrittsvereinbarung geschlossen.

In der Beitrittsvereinbarung wird sichergestellt, dass der Wettbewerb zwischen den Herstellern nicht diskriminiert oder verzerrt wird, und legt die Auflösungsverfahren und Ausschlussmechanismen fest. Sie enthält die erforderlichen Bestimmungen, um die Finanzierung der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung für die während der Geltungsdauer der Beitrittsvereinbarung in Verkehr gebrachten Erzeugnisse sicherzustellen.

Die Muster-Beitrittsvereinbarung wird vorab der Stellungnahme des EPR-Entscheidungsgremiums unterzogen. Das EPR-Entscheidungsgremium hat drei Monate Zeit, um eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb dieser Frist kann das EPR-Entscheidungsgremium zusätzliche Informationen anfordern, sodass die Frist von drei Monaten ab Erhalt dieser Informationen erneut zu laufen beginnt.

Abschnitt 4. Für die in Artikel 8 genannten Abfallströme erlegt die erweiterte Herstellerverantwortung den Leitungsorganen auch eine finanzielle Verpflichtung auf, zur Politik der Regionen beizutragen.

Artikel 8

Abschnitt 1. Für die Abfallströme „Elektro- und Elektronikgeräte (EEE), ausgenommen Solarmodule“, „Solarmodule“, „Batterien“, „Fahrzeuge“, „Öl“, „Reifen“, „Matratzen“, „Möbel“, „Textilien“ und „Einwegwindeln“ gilt eine finanzielle Verpflichtung in Form einer Abgabe, die pro Kalenderjahr an die Entsorgungsstellen zu entrichten ist; dies soll zur Finanzierung der Politik der Regionen im Bereich der Vermeidung und Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle beitragen.

Die Abgabe in Bezug auf ein bestimmtes Kalenderjahr wird als Pro-Kopf-Betrag pro Jahr ausgedrückt, wobei die Einwohnerzahl durch die jüngsten Bevölkerungsstatistiken der Generaldirektion für Statistik und Wirtschaftsinformation des FÖD Wirtschaft, KMU, Selbstständige und Energie bestimmt wird, die am 1. Januar des zuvor erwähnten Jahres verfügbar sind.

Sollte es am letzten Tag eines Kalenderjahres mehrere Verwaltungsorgane für denselben Abfallstrom geben, so wird die Abgabe für dieses Kalenderjahr von jedem Verwaltungsorgan im Verhältnis zu seinem Marktanteil getragen, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 ermittelt wird.

Die Abgabe beträgt:

EEE, ausgenommen Solarmodule	0,148 EUR pro Einwohner
Solarpanel	0,001 EUR pro Einwohner
Batterien	0,057 EUR pro Einwohner
Fahrzeuge	0,003 EUR pro Einwohner
Öl	0,011 EUR pro Einwohner
Reifen	0,082 EUR pro Einwohner
Matratzen	0,019 EUR pro Einwohner
Möbel	0 EUR pro Einwohner
Textilien	0 EUR pro Einwohner
Einwegwindeln	0 EUR pro Einwohner

Die Pro-Kopf-Beträge werden jährlich entsprechend dem Gesundheitsindex der Verbraucherpreise angepasst, wobei als Basisindex der Durchschnitt der Werte des Gesundheitsindexes der Verbraucherpreise der ersten vier Monate des Vorjahres herangezogen wird.

Die indexierten Beträge werden auf den nächsten oder vorherigen Zehntel-Eurocent auf- bzw. abgerundet, je nachdem, ob die Zahl der Hundertstel-Eurocent den Wert fünf erreicht oder nicht.

Die Beträge der Abgabe werden um die Beträge gekürzt, die dem gemeinsamen Marktanteil der Erzeuger entsprechen, die ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Absatz 10 auf individueller Basis erfüllen.

Die Abgabe wird nur geschuldet, wenn die berechnete Abgabe mindestens 500 EUR beträgt.

Abschnitt 2. Die Politik der Region zur Vermeidung und Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle kann Folgendes umfassen:

- Vermeidung und Wiederverwendung der betreffenden Abfälle;
- Bekämpfung des Vorhandenseins der betreffenden Abfälle in Streumüll, illegalen Abfällen und Restabfällen;
- Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Qualität der betreffenden Produkte und insbesondere ihrer Rezyklierbarkeit;
- die Verbesserung der Ergebnisse und/oder der Qualität der selektiven Sammlungen der betreffenden Abfälle;
- die nicht selektive Sammlung und Behandlung der betreffenden Abfälle;
- Erstattung der Kosten für das Personal, das für die Überwachung, Durchführung und Weiterverfolgung der oben genannten Maßnahmen zuständig ist;
- Berichterstattung und Bewertung dieser Abfälle;
- Förderung lokaler und hochwertiger Verarbeitung im Kontext der Kreislaufwirtschaft.

Die Gesamtbeträge der Abgabe werden auf die Regionen nach den neuesten Bevölkerungsstatistiken der Generaldirektion für Statistik und Wirtschaftsinformation des FÖD Wirtschaft, KMU, Selbstständige und Energie aufgeteilt, die am 1. Januar des Kalenderjahres, wofür die Abgabe gilt.

Jede Region legt nach Anhörung der betreffenden Leitungsorgane die spezifischen Verwendungen der erhobenen Gebühren fest und gibt den betreffenden Leitungsorganen einen jährlichen Überblick über die tatsächlichen Verwendungen.

Abschnitt 3. Jede Koordinierungsstelle und – für die Abfallströme, für die keine Koordinierungsstelle eingerichtet wurde – jede Verwaltungsstelle meldet der Interregionalen Kommission für die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) für ein bestimmtes Kalenderjahr N spätestens bis zum 1. März des auf dieses Kalenderjahr folgenden Jahres die Mengen der Produkte, die von den Mitgliedern der Verwaltungsstelle im Kalenderjahr N-1 in Verkehr gebracht wurden und auf die die Abgabe entfällt. Die Interregionale Kommission für die erweiterte Herstellerverantwortung ermittelt dann auf der Grundlage der Zahlen für das Jahr N-1 den Marktanteil des Leitungsorgans für das Jahr N. Dieser wird gemäß Artikel 7 Absatz 2/1 bestimmt. Die vom Leitungsorgan zu zahlenden spezifischen Beträge werden innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt. Die Abgabe wird jährlich bis zum 15. April im Jahr n+1 mittels Banküberweisung auf die von den einzelnen Regionen mitgeteilten Kontonummern entrichtet.

Die Abgabe ist für einen bestimmten Abfallstrom erstmals in dem Kalenderjahr zu entrichten, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die in Artikel 7 Absatz 1 genannte Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung in Kraft getreten ist.

Artikel 9

Abschnitt 1. Gemäß Buch II dieser Kooperationsvereinbarung sowie der Verordnung (EU) 2023/1542 für Altbatterien ist die benannte Verwaltungsstelle für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung ihrer angeschlossenen Hersteller zuständig. Sie muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

1° Als gemeinnützige Vereinigung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 gegründet sein;

2° Den alleinigen satzungsgemäßen Zweck haben, die Erweiterte Herstellerverantwortung im Namen der Mitglieder auszuführen;

3° Die Verwalter oder die Personen, die die Vereinigung binden können, müssen ihre bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;

4° Die Vorstandsmitglieder oder die zur Vertretung der Vereinigung befugten Personen dürfen in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Verstoßes gegen regionale Umweltvorschriften bestraft worden sein, der zu einer Freiheitsstrafe oder einer verwaltungs- oder strafrechtlichen Geldstrafe von mehr als 10.000 Euro geführt hat;

5° Über die notwendigen Ressourcen verfügen, um die erweiterte Herstellerverantwortung umzusetzen.

Abschnitt 2. Führt ein Leitungsorgan in zusätzlicher Reihenfolge und abweichend von Absatz 1 Nummer 2° Tätigkeiten kommerzieller Art oder solche Tätigkeiten durch, die außerhalb der strikten Durchführung der erweiterten Herstellerverantwortung liegen, so hat es bei der Ausübung dieser Tätigkeiten das Wettbewerbsrecht zu beachten.

Ein Verwaltungsorgan kann diese Tätigkeiten selbst ausüben, soweit es seine potenzielle marktbeherrschende Stellung nicht missbraucht. Zu diesem Zweck muss das Leitungsorgan des EPR-Entscheidungsgremiums eine klare Beschreibung dieser Tätigkeiten vorlegen und seine Entscheidung durch Durchführung einer Marktstudie begründen und an das EPR-Entscheidungsgremium weiterleiten. Das Verwaltungsorgan berücksichtigt die Anmerkungen des ERP-Entscheidungsgremiums, das zu diesem Zweck die erforderlichen Stellungnahmen anfordern kann.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn die Tätigkeiten des Verwaltungsorgans durch die Gründung oder Beteiligung an einer separaten Gesellschaft ausgeübt werden.

Das Verwaltungsorgan übermittelt dem ERP-Entscheidungsorgan jedes Jahr einen Gesamtüberblick über seine Tätigkeiten, einschließlich der durchgeführten Tätigkeiten, die unter diesen Abschnitt fallen; dieser Überblick umfasst auch eine Übersicht über die Situation dieser Tätigkeit auf dem Weltmarkt.

Abschnitt 3. Das Leitungsorgan ist verpflichtet:

1° Abfall zu bewirtschaften, was die lokale Beschäftigung und den Grundsatz der Nähe fördert;

2° die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Prävention, Wiederherstellung und Wiederverwendung zu informieren;

3° geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gestaltung von Produkten so zu fördern, dass die Umweltauswirkungen und die Entstehung von Abfällen sowohl bei der Herstellung als auch bei der späteren Verwendung der Produkte verringert werden, und um sicherzustellen, dass die Verwertung und Beseitigung von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG durchgeführt werden, einschließlich unter anderem der Förderung der Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Produkten, die für eine mehrfache Verwendung geeignet, technisch nachhaltig und, sobald Abfälle Abfälle werden, geeignet für eine angemessene und sichere Verwertung und umweltverträgliche Beseitigung sind;

4° die Prävention, Wiederherstellung und Wiederverwendung unter seinen Mitgliedern durch gezielte Kommunikation mit den Mitgliedern und durch die Einrichtung von Pilotprojekten zur Prävention und Wiederverwendung zu fördern;

5° die Prävention, Wiederherstellung und Wiederverwendung durch seine Mitglieder zu überwachen;

6° ein effizientes Reparaturnetz und eine leistungsstarke Sammlung aller End-of-Life-Produkte so zu organisieren, dass Langlebigkeit und Wiederverwendung gefördert werden und die Ziele der Prävention, Sammlung und Verarbeitung erreicht werden können;

7° mit jedem Hersteller, der dies beantragt, eine einheitliche Beitrittsvereinbarung zu schließen;

8° einen Versicherungsvertrag abschließen, um die Schäden zu decken, die sich aus den beabsichtigten Tätigkeiten ergeben können;

9° die Beiträge der Mitglieder in nichtdiskriminierender Weise einzuziehen, um die tatsächlichen und vollständigen Kosten der Verpflichtungen zu decken, die ihm gemäß diesem Kooperationsabkommen obliegen, sowie – im Hinblick auf Altbatterien – im Einklang mit den Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2023/1542 (Artikel 56 Absatz 4) sowie, soweit möglich, auf der Grundlage harmonisierter Kriterien und im Einklang mit dem europäischen Recht eine Differenzierung vorzunehmen, und zwar bei Altbatterien gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 (Artikel 57 Absatz 2) für einzelne Produkte oder Gruppen ähnlicher Produkte zu differenzieren, insbesondere unter Berücksichtigung von Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit, des Anteils an recyceltem Material sowie des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus;

10° die Behandlung der Abfälle, die ökologischen und sozialen Bedingungen, unter denen die Verarbeitung erfolgt, zu überprüfen und zu kontrollieren und eine qualitative Kontrolle durch eine unabhängige Kontrollstelle dieser Daten auf Kosten des Leitungsorgans zu gewährleisten;

11° den regionalen Behörden und dem Entscheidungsgremium der UPV mit größtmöglicher Transparenz über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten, wobei die Vertraulichkeit vertraulicher Geschäftsdaten zu gewährleisten ist und die Ergebnisse durch unabhängige Prüfungen oder Zertifizierungen zu belegen sind; Bei Altbatterien umfasst die Berichterstattung mindestens die Daten gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie die in Artikel 76 der Verordnung (EU) 2023/1542 genannten Informationen; die Einzelheiten werden gegebenenfalls in der Durchführungsvereinbarung festgelegt;

12° das gesamte belgische Hoheitsgebiet homogen abzudecken;

13° dafür zu sorgen, dass die in Artikel 7 Absatz 1 des exekutiven Kooperationsabkommens vorgesehenen Sammel- und Verarbeitungsziele jedes Jahr einheitlich erreicht werden;

14° kurze Verarbeitungsketten für das Recycling zu bevorzugen, bei denen das Recycling ausschließlich innerhalb der Europäischen Union und höchstens in Belgien stattfindet;

15° die freie Rücknahme von Abfällen im Falle von Naturkatastrophen oder Notfällen, die von den Behörden als solche anerkannt werden, sicherzustellen;

16° eine finanzielle Garantie in Höhe der geschätzten Kosten für die Übernahme der erweiterten Herstellerverantwortung für einen Zeitraum von mindestens neun Monaten und für Altbatterien eine Garantie gemäß Artikel 58 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1542 in Höhe der geschätzten Kosten für die Übernahme der erweiterten Herstellerverantwortung für einen Zeitraum von mindestens neun Monaten zu leisten.

Abschnitt 4. Die Implmentierung der erweiterten Herstellerverantwortung durch das Leitungsorgan wird weiter durch folgende Grundsätze gerahmt:

- Die Tätigkeiten werden als umsichtige und vernünftige Person und im Hinblick auf die Ziele des derzeitigen Kooperationsabkommens und des Abkommens für Altbatterien, Veordnung 2023/1542 verwaltet, indem die Leistung und Effizienz ihrer Tätigkeiten optimiert und die Betriebskosten entsprechend angepasst werden, um die ihr gesetzten Ziele zu erreichen;

- Die Planung, Verwaltung und Bewertung der Tätigkeiten sollte dokumentiert werden und dem Zugang zu Informationen im Rahmen des geltenden Kooperationsabkommens unterliegen;

- Falls verschiedene Akteure verpflichtet sind, bei der Verwaltung der Tätigkeiten zusammenzuarbeiten, so muss diese Verwaltung durch ausgewogene Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien geregelt;

- Die regionalen Verwaltungen werden in den vom Leitungsorgan beauftragten und für die Politik relevanten Studienausschuss eingeladen;

- Die Sitzungen des Vorstands und der Hauptversammlung des Verwaltungsorgans stehen Beobachtern aus den regionalen Verwaltungen offen; Beobachter haben Zugang zu denselben Informationen wie die anderen Teilnehmer der Sitzung;

- Das Verwaltungsorgan führt Qualitätskontrollverfahren durch einen oder mehrere unparteiische und unabhängige externe Dritte durch, die insbesondere Folgendes bewerten:
    - Die Qualität der quantitativen Daten;
    - Die Objektivität und Unparteilichkeit der durchgeführten Studien;
    - Einhaltung der Elemente der erweiterten Herstellerverantwortung;
    - Finanzdaten;

  Und formulieren gegebenenfalls Vorschläge zu deren Verbesserung;

- Das Verwaltungsorgan setzt eine Richtlinie zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten um; diese Richtlinie wird von den bestehenden Verwaltungsorganen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Ziele der aktuellen Kooperationsvereinbarung und von neuen Leitungsgremien innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einsetzung ausgearbeitet; insbesondere muss im Falle eines Interessenkonflikts seitens einer Person, die an der Bewertung, der Weiterverfolgung des Vergabeverfahrens und/oder der Entscheidung über die Auftragsvergabe durch das Leitungsgremium beteiligt ist, diese Person von jeglicher Einflussnahme auf die Bewertung und/oder die Entscheidungsfindung Abstand nehmen;

- Das Verwaltungsorgan organisiert ein Diskussionsforum mit den regionalen Verwaltungen und mit allen Organisationen, die die an der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligten Akteure vertreten, einschließlich Vertreter der Sozialwirtschaft, der Verbraucherverbände und der Umweltorganisationen; das Diskussionsforum tritt mindestens einmal jährlich nach der Vorlage des genehmigten Jahresberichts zusammen; das Leitungsorgan stellt auch aktuelle und künftige Maßnahmen vor; ein Bericht über jede Sitzung des Diskussionsforums wird allen Beteiligten übermittelt;

- Das Verwaltungsorgan nimmt aktiv an den vom Entscheidungsorgan des UPV gegebenenfalls organisierten Sitzungen des Überwachungsausschusses teil, die grundsätzlich jährlich stattfinden; der primäre Zweck dieses Überwachungsausschusses besteht darin, die ordnungsgemäße Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung zu überprüfen; die wesentlichen Elemente der Bewirtschaftung des Abfallstroms durch das Leitungsorgan werden dort, ebenso wie die Initiativen der Regionen erörtert; die Tagesordnung der Sitzung wird vom Entscheidungsorgan des UPV in Abstimmung mit den Leitungsgremien festgelegt; jede Sitzung des Überwachungsausschusses ist Gegenstand eines vom Entscheidungsorgan der EPR erstellten Berichts;

- Ist das Verwaltungsorgan selbst für die Vergabe der Aufträge zur Sammlung, Sortierung, Aufbereitung und Verwertung der Abfälle zuständig, so vergibt das Leitungsgremium diese

Aufträge auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen und eines diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens unter Anwendung transparenter Vergabekriterien; Zur Ausarbeitung der Leistungsbeschreibungen und des Verfahrens zur Vergabe der Märkte konsultiert die Verwaltungsstelle die territorial zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Verbände der Abfallwirtschaftsunternehmen, die Organisationen der in der Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung tätigen Unternehmen der Sozialwirtschaft sowie Verbraucherorganisationen; Um diese Konsultationen zu erleichtern, kann das Verwaltungsorgan einen „gemischten Ausschuss“ für die Vergabe der Aufträge einrichten, der sich aus Vertretern der Verwaltungsstelle, der territorial zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, der Organisationen, die Abfallentsorgungsunternehmen vertreten, der Organisationen von Unternehmen der Sozialwirtschaft, die im Bereich der Wiederverwendung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung tätig sind, sowie der Verbraucherorganisationen zusammensetzt; der gemeinsame Ausschuss legt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung fest; Die Berichte über die Konsultationssitzungen oder die Sitzungen des gemischten Ausschusses werden dem Entscheidungsgremium der ERP vorgelegt; die Leistungsbeschreibungen und das Verfahren für die Vergabe der Aufträge werden dem Entscheidungsgremium der ERP zur Genehmigung vorgelegt.

Abschnitt 5. Soweit sich die Erweiterte Herstellerverantwortung auf Haushaltsabfälle bezieht, erfüllt das Leitungsorgan eine gemeinwirtschaftliche Aufgabe und muss:

1° der gesamten Bevölkerung in jeder Region dienen;

2° mit jeder juristischen Person des öffentlichen Rechts, die für Haushaltsabfälle örtlich zuständig ist, eine Vereinbarung abschließen; zu diesem Zweck wird in Abstimmung mit den Gebietskörperschaften eine Mustervereinbarung ausgearbeitet, die der zuständigen Landesverwaltung im Vorfeld zur Genehmigung vorzulegen ist;

3° die Verpackungen und die anderen erforderlichen Sammelbehälter sind allen Sammelstellen, mit denen ein einheitlicher Vertrag über die Sammlung der Abfälle abgeschlossen wurde, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sammelcontainer berücksichtigen die maximale Lagerkapazität von Einzelhändlern und Recyclingparks, optimieren die Sicherheit und Ergonomie der Lagerung, Konservierung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und tatsächlichen Wiederverwendung und sind in verschiedenen Größen erhältlich. Bei der Auswahl von Verpackungen und Sammelbehältern werden die Grundsätze des Ökodesigns und die Verwendung von Rezyklaten in größtmöglichem Umfang verfolgt;

4° ein geografisch hinreichend verteiltes Netz von Sammelstellen aufbauen und regelmäßig von diesen Sammelstellen alle der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Abfälle, die aus ihren Produkten stammen, sammeln; diese Sammlung muss für die Sammelstellen stets kostenlos sein, sofern im Abkommen über die exekutive Zusammenarbeit nichts anderes vorgesehen ist;

5° garantiert, dass die Bürger ihr entsorgtes Produkt immer kostenlos an einer Sammelstelle liefern können;

6° ihre territoriale Organisation in Bezug auf Sammelstellen, Sortier- und Verarbeitungszentren optimieren und sicherstellen, dass sie die Möglichkeiten untersucht, die Auswirkungen des Verkehrs abzumildern, indem insbesondere die Möglichkeiten der Binnenschifffahrt geprüft werden;

7° den Zugang zum Sammelnetz für die Wiederverwendung der Abfälle, für die dies relevant ist, sicherstellen und die Beschäftigung in Verbänden oder Unternehmen mit sozialem Zweck fördern;

8° die Auswirkungen von Vandalismus auf Sammelstellen und ihre Auswirkungen auf die Durchführungsmodalitäten und die Leistung der Sammlung berücksichtigen.

Zu den vorstehenden Nummern 1°, 4° und 5° wird für Altbatterien auf die Artikel 59 bis 61 der Verordnung (EU) 2023/1542 verwiesen.

Abschnitt 6. Soweit sich die erweiterte Herstellerverantwortung auf Unternehmensabfälle bezieht, muss das Verwaltungsorgan:

1° den freien Markt der selektiven Sammlung, des Recyclings und der Verwertung so wenig wie möglich stören;
2° die Gleichheit zwischen den privaten oder öffentlichen Betreibern, die für die Sammlung, die Sortierung, das Recycling und die Verwertung von Industrieabfällen verantwortlich sind, achten;
3° die Transparenz der Verarbeitungskette von der Sammlung bis zur Endbehandlung gewährleisten und die Kontrollierbarkeit der Endbehandlung von Industrieabfällen sowie die ökologischen und sozialen Bedingungen, unter denen eine solche Endverarbeitung stattfindet, gewährleisten.

In diesem Zusammenhang muss das Verwaltungsorgan auch:
- eine Beobachtungsstelle für den freien Markt vom Hersteller der Abfälle bis zum endgültigen Bestimmungsort einrichten, um eine optimale Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten;
- gegebenenfalls einen KMU-Plan zur Förderung der Sortierung durch kleine und sehr kleine Unternehmen umsetzen;
- im Falle des Handels Verträge mit Händlern abschließen, um die vollständige Rückverfolgbarkeit der ausgeführten Abfallströme zu gewährleisten;
- einen Anreizfinanzierungsmechanismus zur Förderung des Recyclings in Belgien schaffen.

Abschnitt 7. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des umsetzenden Kooperationsabkommens für den betreffenden Abfallstrom gemäß Artikel 7 Absatz 1 und dann alle fünf Jahre legt das Leitungsorgan dem EPR-Entscheidungsgremium einen Antrag auf Anerkennung vor, in dem die Art und Weise der Zahlung beschrieben wird zu den in den Absätzen 1 bis 6 genannten Bedingungen. Im exekutiven Kooperationsabkommen können die Modalitäten für die weitere Präzisierung dieser Bestimmung festgelegt werden.

Das EPR-Entscheidungsgremium überprüft innerhalb von sechs Monaten, ob der Antrag auf Genehmigung des Leitungsorgans alle in den Absätzen 1 bis 6 genannten Bedingungen erfüllt. Gegebenenfalls erteilt das ERP-Entscheidungsgremium dem Verwaltungsorgan die Genehmigung, wobei diese Genehmigung auch Anpassungsmaßnahmen enthalten kann, an die sich das Verwaltungsorgan halten muss. Die Anerkennung kann zusätzliche Zielwerte umfassen, die vom Leitungsorgan anzugehen sind.

Das EPR-Entscheidungsgremium stellt außerdem sicher, dass das Leitungsorgan weiterhin alle in den Absätzen 1 bis 6 genannten Bedingungen erfüllt. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann das EPR-Entscheidungsgremium die Anerkennung aussetzen oder zurückziehen, nachdem es zunächst eine Verwarnung ausgesprochen und Gelegenheit zur Anpassung gegeben hat und das Leitungsorgan vor der endgültigen Entscheidung angehört wurde.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten jeder Anerkennung erstellt das EPR-Entscheidungsgremium eine Zwischenbewertung und eine zusammenfassende Bewertung der Umsetzung der Anerkennung und legt den Vertretern der Regionalregierungen einen Bericht darüber vor. Vier Jahre nach Inkrafttreten jeder Anerkennung erstellt das EPR-Entscheidungsgremium einen zusammenfassenden Bewertungsvermerk und einen strategischen Orientierungsvermerk für jede neue Anerkennung für die Vertreter der Regionalregierungen.

Abschnitt 8. Im Falle von Altbatterien ist die Zulassung nach Abschnitt 7 als Zulassung nach Artikel 58 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu verstehen. Darüber hinaus muss der Antrag auf Genehmigung die

Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1542 erfüllen und innerhalb der in Artikel 58 Absatz 3 genannten Frist bearbeitet werden. Die Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften für die Zulassung von Organisationen zur Herstellerverantwortung gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2023/1542 sind gegebenenfalls in der Durchführungs-Kooperationsvereinbarung oder, falls keine solche Vereinbarung vorliegt, in den regionalen Vorschriften festgelegt.

Abschnitt 9. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Kooperationsabkommens für den betreffenden Abfallstrom gemäß Artikel 7 Absatz 1 und danach alle zwei Jahre unterrichtet die in Artikel 7 Absatz 2 genannte Koordinierungsstelle das ERP-Entscheidungsgremium darüber, wie sie ihre Koordinierungsaufgabe wahrnehmen will.

Das ERP-Entscheidungsgremium formuliert gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen, an die sich die Koordinierungsstelle halten muss.

Abschnitt 10. Ein Hersteller, der seine erweiterte Herstellerverantwortung nicht auf eine Entsorgungsstelle übertragen hat, muss zudem die in Abschnitt 3, 1°, 2°, 3°, 5°, 6°, 8°, 10°, 11°, 12°, 13°, 14°, 15° und 16° festgelegten Verpflichtungen sowie – im Falle von Altbatterien – auch die Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1543 einhalten und dabei sicherstellen, dass keine Kosten, die sich aus der erweiterten Herstellerverantwortung für die von ihm in Verkehr gebrachten Produkte ergeben, auf andere Hersteller abgewälzt werden. Der Hersteller muss zudem für jedes Kalenderjahr durch eine Abgabe einen Beitrag zur Politik der Regionen im Bereich der Vermeidung und Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle leisten, wie in Artikel 8 beschrieben und gemäß Artikel 7 Absatz 2 Nummer 1 festgelegt. Konkret wird der Hersteller für jedes Kalenderjahr N verpflichtet sein, eine Abgabe auf der Grundlage der Abfallströme zu entrichten, die auf der Grundlage der Beträge pro Einwohner gemäß Artikel 8 Absatz 1 berechnet wird, jedoch im Verhältnis zu seinem Marktanteil für das vorangegangene Kalenderjahr N-1 und unter der Voraussetzung, dass die berechnete Abgabe mindestens 500 EUR beträgt.

Jeder Hersteller meldet der Interregionalen Kommission zur EPR für ein bestimmtes Kalenderjahr N bis spätestens 1. März des auf dieses Kalenderjahr folgenden Jahres die Anzahl der abgabepflichtigen Verpackungen, die er im Kalenderjahr N-1 in Verkehr gebracht hat. Die Interregionale Kommission für die erweiterte Herstellerverantwortung ermittelt dann den Marktanteil des Herstellers für das Jahr N auf der Grundlage der Zahlen im Jahr N-1 und teilt gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 den zu zahlenden spezifischen Betrag innerhalb von 30 Tagen mit. Die Abgabe wird jährlich bis zum 15. April im Jahr n+1 mittels Banküberweisung auf die von den einzelnen Regionen mitgeteilten Kontonummern entrichtet.

Die Abgabe ist für einen bestimmten Abfallstrom erstmals in dem Kalenderjahr zu entrichten, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die in Artikel 7 Absatz 1 genannte Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung in Kraft getreten ist.
In seinem individuellen Managementplan legt der Hersteller dar, wie er zur Umsetzung der politischen Maßnahmen der Regionen beitragen wird.

Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des exekutiven Kooperationsabkommens für den betreffenden Abfallstrom gemäß Artikel 7 Absatz 1 und danach alle fünf Jahre legt der Hersteller dem EPR-Entscheidungsgremium seinen individuellen Bewirtschaftungsplan vor, in dem festgelegt ist, wie er allen seinen Verpflichtungen nachkommen will.

Das EPR-Entscheidungsgremium überprüft innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, ob der individuelle Bewirtschaftungsplan den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen nachkommt, und genehmigt oder formuliert gegebenenfalls den individuellen Bewirtschaftungsplan, den der Hersteller erfüllen muss.

Das EPR-Entscheidungsgremium stellt außerdem sicher, dass der Hersteller weiterhin alle Verpflichtungen einhält.

Abschnitt 11. Im Falle von Altbatterien gilt der in Abschnitt 10 genannte individuelle Bewirtschaftungsplan als Genehmigung gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2023/1542. Der Zulassungsantrag muss zudem den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1542 entsprechen und wird innerhalb der in Artikel 58 Absatz 3 dieser Verordnung festgelegten Frist bearbeitet. Die Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften für die Zulassung von Organisationen zur Herstellerverantwortung gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2023/1542 sind gegebenenfalls in der Durchführungs-Kooperationsvereinbarung oder, falls keine solche Vereinbarung vorliegt, in den regionalen Vorschriften festgelegt.

Artikel 10

Abschnitt 1. Das Leitungsorgan muss das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Sammelziel und/oder Verarbeitungsziel für die Gesamtheit seiner Mitglieder erreichen.

Das Leitungsorgan berichtet dem EPR-Entscheidungsgremium jährlich über die Produkte, die von seinen Mitgliedern in Verkehr gebracht werden, die zur Erzeugung des Abfallstroms führen, für den es verantwortlich ist, sowie über die bei der Sammlung und Behandlung erzielten Ergebnisse.

Dieser Bericht wird jährlich zu einem in dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten exekutiven Kooperationsabkommen festgelegten Zeitpunkt erstellt.

Auf der Grundlage der Erklärung des Leitungsorgans prüft das EPR-Entscheidungsgremium, ob die in diesem Kooperationsabkommen festgelegten Sammlungs- und Verarbeitungsziele erreicht werden.

Abschnitt 2. Ein Hersteller, der seine erweiterte Herstellerverantwortung nicht auf ein Leitungsorgan übertragen hat, muss das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Sammelziel und/oder Verarbeitungsziel erreichen. Sie berichten dem EPR-Entscheidungsgremium jährlich über die Produkte, die sie in Verkehr gebracht haben, die zur Erzeugung des Abfallstroms führen, für den es verantwortlich ist, und über die bei der Sammlung und Verarbeitung erzielten Ergebnisse.

Dieser Bericht wird jährlich zu einem in dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten exekutiven Kooperationsabkommen festgelegten Zeitpunkt erstellt.

Auf der Grundlage des Berichts des Herstellers prüft das ERP-Entscheidungsgremium, ob die in dieser Kooperationsvereinbarung oder – im Falle von Altbatterien – in der Verordnung (EU) 2023/1542 festgelegten Sammel- und Verwertungsziele erreicht werden.

Ein Hersteller, der seine Sammel- und Verarbeitungsziele nicht erreicht, muss seine erweiterte Herstellerverantwortung weiterhin auf ein Leitungsorgan übertragen.

Abschnitt 3. Die Einzelheiten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte werden von den Regionalregierungen je Strom durch das in Artikel 7 Absatz 1 genannte exekutive Kooperationsabkommen weiter festgelegt. In der Vereinbarung über die Durchführungszusammenarbeit können zusätzliche Berichtspflichten in Bezug auf den betreffenden Abfallstrom im Rahmen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung vorgesehen werden. Dabei sind die einschlägigen Verfahren festzulegen. Dies betrifft die Berichterstattung an die Regierung oder ein von der Regierung benanntes System durch bestimmte Parteien gemäß Artikel 41.

Abschnitt 4. Für Altbatterien müssen zusätzlich zu den Abschnitten 1 und 2 die Daten gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2023/1542 innerhalb der in Artikel 75 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung genannten Frist übermittelt werden.

Das Entscheidungsgremium der UPV oder die vom Entscheidungsgremium der UPV benannte Stelle richtet ein elektronisches System ein, über das ihr die Daten gemäß Artikel 75 Absatz 8 der

Verordnung übermittelt werden, und legt die zu verwendenden Vorlagen fest. Organisationen für Herstellerverantwortung sowie Hersteller, die ihre erweiterte Herstellerverantwortung nicht auf eine solche Organisation übertragen haben, können aufgefordert werden, dieses elektronische System zu entwickeln und zu finanzieren.

In der Vereinbarung zur exekutiven Zusammenarbeit werden die Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften für die Erhebung von Daten über Batterien und Altbatterien, einschließlich des elektronischen Systems, festgelegt.

In der Vereinbarung über die exekutive Zusammenarbeit sind die erforderlichen Maßnahmen festgelegt, mit denen gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2023/1542 sichergestellt wird, dass die geltenden Sammelziele erreicht werden.

In Ermangelung eines Abkommens über die Zusammenarbeit auf Exekutivebene legen die Regionen die Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften fest.

Artikel 11

Abschnitt 1. Der Betreiber eines Online-Marktplatzes ist verpflichtet, alle Hersteller, die ein Produkt über seinen Online-Marktplatz im Wege des Fernabsatzes an Privathaushalte oder andere Nutzer als Privathaushalte im Hoheitsgebiet verkaufen, schriftlich über ihre Verpflichtungen aus der erweiterten Herstellerverantwortung zu unterrichten.

Abschnitt 2. Der Betreiber eines Online-Marktplatzes verhindert, dass Hersteller, die dem EPR-Entscheidungsgremium keinen individuellen Bewirtschaftungsplan vorlegen oder keinem Leitungsorgan angeschlossen sind, über ihren Online-Marktplatz Fernabsatzverträge mit Privathaushalten oder anderen Nutzern als Privathaushalten im Hoheitsgebiet abschließen. Zu diesem Zweck fordert der Betreiber eines Online-Marktplatzes den Hersteller auf, dem/den betreffenden Leitungsorgan(en) zum Zeitpunkt der Registrierung auf dem Online-Marktplatz den schriftlichen Nachweis über die Vorlage eines individuellen Bewirtschaftungsplans oder seiner Mitgliedschaft in dem/den betreffenden Leitungsorgan(en) vorzulegen.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Betreiber eines Online-Marktplatzes einem Hersteller, der dem EPR-Entscheidungsgremium keinen individuellen Bewirtschaftungsplan vorgelegt hat oder nicht dem betreffenden Leitungsorgan(en) angeschlossen ist, gestatten, Fernabsatzverträge über seinen Online-Marktplatz mit Privathaushalten oder anderen Nutzern als privaten Haushalten im Hoheitsgebiet abzuschließen, wobei der Verwalter selbst die Verpflichtungen aus der erweiterten Herstellerverantwortung zu tragen hat, der dieser Hersteller normalerweise unterliegt.

Der Verwalter eines Online-Marktplatzes übermittelt dem EPR-Entscheidungsgremium bis zum 1. März jedes Jahres einen Überblick über alle Hersteller, die im Vorjahr Fernabsatzverträge auf ihrem Online-Marktplatz mit Privathaushalten oder anderen Nutzern als privaten Haushalten in dem Hoheitsgebiet abschließen konnten, sowie das Datum der Übermittlung ihres individuellen Bewirtschaftungsplans oder ihre Registrierungsnummer an das betreffende Leitungsorgan/die betreffenden Leitungsorgane.

Abschnitt 3. Handelt der Betreiber eines Online-Marktplatzes auch als Hersteller, unterliegt er auch den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung für die von ihm selbst verkauften Produkte.

Abschnitt 4. Absätze 1 bis 3 treten ein Jahr nach Inkrafttreten des geltenden Kooperationsabkommens in Kraft.

Artikel 12

Abschnitt 1. Das Leitungsorgan sollte dem wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewicht des eingeführten Systems besondere Aufmerksamkeit widmen. Zu diesem Zweck erstellt das Leitungsorgan einen jährlichen Finanzplan. Der Finanzplan umfasst:

1° Das Budget;
2° Die Berechnung etwaiger finanzieller Beiträge der Mitglieder, die auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet einheitlich sind;
3° Die Richtlinien zur Verwendung der finanziellen Beiträge der Mitglieder;
4° Die Richtlinie über Provisionen und Rücklagen, wobei Rücklagen höchstens den Betriebskosten des Leitungsorgans für den betreffenden Abfallstrom für 18 Monate entsprechen dürfen und Provisionen nur möglich sind, soweit sie bilanzierungsrechtlich zulässig sind und in Anbetracht der Instabilität des Marktes hinreichend begründet sind, was durch eine jährlich zu aktualisierende detaillierte Studie über die aktuellen und künftigen Märkte belegt wird; die Begründung wird durch die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses des Verwaltungsorgans durch den Aufsichtsrat unterstützt, gegebenenfalls ergänzt durch eine zusätzliche Prüfung durch einen anderen vom ERP-Beschlussorgan bestellten externen Prüfer;
5° Die Methode zur Finanzierung etwaiger Verluste;
6° Die Methode zur Finanzierung der Verwaltung von Endprodukten, bei denen der Hersteller nicht mehr tätig ist oder identifiziert werden kann;
7° Die Anlagepolitik, bei der Finanzanlagen sicher sein müssen und das Risiko eines Kapitalverlusts verringert werden sollte;
8° Die Öko-Modulationspolitik.

Das in Artikel 7 Absatz 1 genannte exekutive Kooperationsabkommen kann für jeden Abfallstrom zusätzliche Elemente vorschreiben, die gemäß Artikel 41 in den Finanzplan aufzunehmen sind, einschließlich spezifischer Finanzierungsmodalitäten.

Abschnitt 2. Das Budget umfasst als separaten Bestandteil die Mittel, die das Leitungsorgan für die Prävention, für den hochwertigen Abschluss der Kreisläufe zusätzlich zu den festgelegten Sammel- und Verarbeitungszielen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft vorsieht. Diese Mittel kommen zusätzlich zum Beitrag des Leitungsorgans zur Regionalpolitik durch Zahlung der in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Abgabe hinzu.

Abschnitt 3. Der Finanzplan wird dem EPR-Entscheidungsgremium jährlich bis spätestens 1. November vorgelegt. Das EPR-Entscheidungsgremium hat drei Monate Zeit, um eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb dieser Frist kann das EPR-Entscheidungsgremium zusätzliche Informationen anfordern, sodass die Frist von drei Monaten ab Erhalt dieser Informationen erneut zu laufen beginnt.

Im Rahmen dieser Stellungnahme prüft das EPR-Entscheidungsgremium auf der Grundlage des vom Leitungsorgan vorgelegten Finanzplans, ob Provisionen die in Artikel 12 Absatz 1 Nummer 4° genannten Bedingungen erfüllen.

Das EPR-Entscheidungsgremium kann die Prüfer des Leitungsorgans um alle erforderlichen Informationen ersuchen. Es kann die Rechnungen auch von einem externen Rechnungsprüfer oder Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten prüfen lassen.

Ergibt die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Leitungsorgan, die gegebenenfalls durch eine zusätzliche Beurteilung eines anderen, vom ERP-Entscheidungsgremium bestellten externen Wirtschaftsprüfers ergänzt wird, dass bestimmte Provisionen nach dem Rechnungslegungsrecht nicht gerechtfertigt sind oder dass eine Rechtfertigung für bestimmte Provisionen mangels Begründung nicht festgestellt werden kann, kann das ERP-Entscheidungsgremium die in Artikel 9 Absatz 7 genannte Anerkennung aussetzen oder entziehen. Dies erfolgt jedoch erst, nachdem das Leitungsorgan zuvor eine Verwarnung erhalten hat und aufgefordert wurde, einen Vorschlag zur

schnellstmöglichen Streichung der problematischen Vergütungen vorzulegen. Wird dieser Vorschlag innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht vorgelegt oder vom ERP-Entscheidungsgremium nicht angenommen, wird das Leitungsorgan vor der endgültigen Entscheidung über die Aussetzung oder den Entzug der Anerkennung angehört.

Artikel 13

Abschnitt 1. Werden die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Sammel- und/oder Verarbeitungsziele vom Leitungsorgan für seine angeschlossenen Hersteller nicht erreicht, so entrichtet es eine zusätzliche Abgabe in Höhe von 50 EUR pro Tonne, für die das Sammelziel nicht erreicht wird, und 50 EUR pro Tonne, für die ein Sammelziel erreicht wird, das Verarbeitungsziel jedoch nicht erreicht wird.

Werden die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Sammel- und/oder Verarbeitungsziele vom Leitungsorgan für ein zweites aufeinanderfolgendes Jahr nicht erreicht, so werden die Beträge der Abgabe auf 100 EUR je begonnener Tonne erhöht, und ab dem dritten aufeinanderfolgenden Jahr werden die Beträge der Abgabe auf 150 EUR pro Tonne erhöht.

Diese zusätzliche Abgabe muss zur Finanzierung der Politik der Regionen zur Vermeidung und Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle beitragen und unterliegt den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2.

Abschnitt 2. Wurden die Sammel- und Verarbeitungsziele nicht erreicht, teilt das EPR-Entscheidungsgremium dem Leitungsorgan die für die einzelnen Regionen zu entrichtenden zusätzlichen Gebühren mit.

Die Abgabe wird spätestens innerhalb von drei Monaten durch Einzahlung auf die von den einzelnen Regionen mitgeteilte Kontonummer entrichtet.

Artikel 14

Abschnitt 1. Übersteigen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem dieses Kooperationsabkommen in Kraft tritt, die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Reserven eines Leitungsorgans die Betriebskosten des Leitungsorgans für den betreffenden Abfallstrom für einen Zeitraum von 18 Monaten, so wird für die über diese Norm hinausgehenden Reserven eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 % erhoben.

In einer Durchführungskooperationsvereinbarung nach Artikel 7 Absatz 1 kann der Satz der Zusatzabgabe nach Absatz 1 für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren bei einem Abfallstrom, der aus Produkten mit einer durchschnittlichen Lebensdauer von mehr als 15 Jahren entsteht, auf höchstens 5 % reduziert werden.

Sie sollte zur Finanzierung der Regionalpolitik zur Vermeidung und Verwaltung der betreffenden Abfälle beitragen. Es gelten die Regelungen des Artikels 8 Abschnitt 2.

Abschnitt 2. Liegen die Reserven höher als der in Aschnitt 1 genannte Standard, so teilt das EPR-Entscheidungsgremium dem Leitungsorgan die zu entrichtenden zusätzlichen Gebühren pro Region mit.

Die Abgabe ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Rücklagen den in Abschnitt 1 genannten Schwellenwert überschreiten, durch Überweisung auf das von der jeweiligen Region angegebene Bankkonto zu entrichten.

Abschnitt 2 – Register und Bevollmächtigter

Artikel 15

Abschnitt 1. Jeder Hersteller, einschließlich der Hersteller, die Produkte im Fernabsatz anbieten, muss innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Kooperationsvereinbarung in einem öffentlichen Online-Register eingetragen sein, das von der vom ERP-Entscheidungsgremium zu diesem Zweck benannten Organisation kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Sollte das Register personenbezogene Daten enthalten, werden diese nicht veröffentlicht.

Abschnitt 2. Das Register nach Absatz 1 dieses Artikels muss die folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift des Herstellers sowie gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten (Postleitzahl und Gemeinde, Straße und Nummer, Land, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Kontaktperson);
2. Nationaler Identifikationscode des Herstellers, einschließlich europäischer oder nationaler Steuernummer;
3. Produktkategorie gemäß der Definition in dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten exekutiven Kooperationsabkommen;
4. Art des Produkts (Haushalt oder für andere Nutzer als Haushalte bestimmt);
5. Kommerzielle Beschreibung des Erzeugnisses;
6. Informationen darüber, wie der Hersteller seiner Verantwortung nachkommt: im Wege einer individuellen oder kollektiven Vereinbarung, einschließlich Informationen über die finanziellen Garantien;
7. Verwendete Verkaufsmethode (z. B. Fernabsatz);
8. Erklärung, die sicherstellt, dass die bereitgestellten Informationen korrekt sind.
9. Sonstige zweckdienliche Informationen über die Tätigkeit des Herstellers in Belgien, die keine personenbezogenen Daten enthalten.

Abschnitt 3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird das Herstellerregister für Altbatterien gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2023/1542 erstellt. Das Register der Hersteller wird von dem ERP-Entscheidungsgremium oder einer von dem ERP-Entscheidungsgremium beauftragten Organisation erstellt. Das Kooperationsabkommen zur Durchführung wird auch Bestimmungen über die Registrierung von Erzeugern gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 enthalten.

Artikel 16

Abschnitt 1. Die Hersteller, die außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets ansässig sind, können eine in Belgien ansässige natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten benennen, um die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen des Herstellers aus diesem Kooperationsabkommen übernehmen zu können.

Jeder außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets ansässige Hersteller, der Produkte in Belgien im Fernabsatz direkt an Privathaushalte oder an andere Nutzer als Privathaushalte verkauft, benennt eine in Belgien ansässige natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten, der für die Einhaltung der dem Hersteller gemäß diesem Kooperationsabkommen obliegenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

Abschnitt 2. Die Ernennung eines Bevollmächtigten erfolgt im Wege eines schriftlichen Mandats. Nach Ablauf des Mandats müssen der Bevollmächtigte und der Hersteller die Regierung darüber innerhalb des Monats nach Ablauf des Mandats unterrichten.

Abschnitt 3. Jeder auf belgischem Gebiet ansässige Hersteller, der Erzeugnisse außerhalb des belgischen Gebiets, aber innerhalb der Europäischen Union verkauft, ernennt einen Bevollmächtigten in diesem Gebiet, der für die Einhaltung der Verpflichtungen verantwortlich ist, denen der Hersteller aufgrund der Rechtsvorschriften unterliegt.

Abschnitt 4. Nach Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 ist die Bestellung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für einen Hersteller im Sinne des Artikels 3 Nummer 47 Buchstabe d dieser Verordnung verpflichtend.

Abschnitt 3 – Regionale Zuständigkeiten

Artikel 17

Vorbehaltlich der Aufgaben, die dem EPR-Entscheidungsgremium im Rahmen dieses Kooperationsabkommens übertragen werden, sind die Regionen dafür zuständig, wie die Hersteller ihren Verpflichtungen nachkommen.

Soweit sie nicht von den Regionalregierungen in einem exekutiven Kooperationsabkommen gemäß Artikel 7 Absatz 1 geregelt werden, können die folgenden Bereiche von jeder Region für ihr eigenes Gebiet in regionalen Gesetzen und Verordnungen geregelt werden:

1° Die Kommunikationspolitik;
2° Das Sammelsystem;
3° Die Organisation der Abfallbehandlung;
4° Die Präventionspolitik;
5° Die Verwendung der verschiedenen Abgaben.

Abschnitt 4 – Änderungen des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Artikel 18

In das Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird ein Artikel 14bis mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„**Artikel 14bis.** Abschnitt 1. Für den Abfallstrom „Verpackungsabfälle gewerblichen Ursprungs“ gilt eine finanzielle Verpflichtung in Form einer Abgabe an die anerkannte Stelle; diese muss zur Finanzierung der Politik der Regionen im Bereich der Vermeidung und Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle beitragen.*

Die Abgabe wird als Pro-Kopf-Betrag pro Jahr ausgedrückt, wobei die Einwohnerzahl durch die jüngsten Bevölkerungsstatistiken der Generaldirektion für Statistik und Wirtschaftsinformation des FÖD Wirtschaft, KMU, Selbstständige und Energie bestimmt wird, die am 1. Januar desselben Jahres verfügbar sind.

Gibt es mehrere anerkannte Stellen, wird die Abgabe von jeder anerkannten Stelle im Verhältnis zu ihrem Marktanteil getragen. Der Marktanteil einer anerkannten Organisation in einem bestimmten Kalenderjahr N entspricht der Summe der Marktanteile der dieser anerkannten Organisation angeschlossenen Hersteller, wie sie zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres N-1 ermittelt wurden. Der Marktanteil des Verpackungsverursachers wird als Prozentsatz ausgedrückt, der berechnet wird, indem die Zahl der gewerblichen Verpackungsartikel, die von dem Verpackungsverursacher, aus dem der betreffende Abfallstrom stammt, in Verkehr gebracht werden, geteilt wird durch die Gesamtzahl der in Verkehr gebrachten gewerblichen Verpackungsprodukte, aus denen der betreffende Abfallstrom stammt, und dann mit dem Faktor 100 multipliziert wird.

Jede anerkannte Stelle meldet der Interregionalen Kommission für die erweiterte Herstellerverantwortung für ein bestimmtes Kalenderjahr N spätestens am 1. März des auf das Kalenderjahr N+ 1 folgenden Jahres die von ihren Mitgliedern im Kalenderjahr N-1 in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen. Die Interregionale Kommission zur EPR ermittelt dann auf der Grundlage der Mengen für das Kalenderjahr N-1 den gemäß dem vorstehenden Absatz ermittelten

Marktanteil der anerkannten Organisation für das Jahr N und teilt die von der anerkannten Stelle zu zahlenden spezifischen Beträge bis zum 1. April des Kalenderjahres N+1 mit. Die Abgabe wird jährlich bis zum 15. April des Kalenderjahres N+1 mittels Banküberweisung auf die von den einzelnen Regionen mitgeteilten Kontonummern entrichtet.

Die Abgabe ist erstmals für das Kalenderjahr 2026 zu entrichten.

Die Abgabe beträgt 0,040 EUR/Einwohner.

Die Pro-Kopf-Beträge werden jährlich entsprechend dem Gesundheitsindex der Verbraucherpreise angepasst, wobei als Basisindex der Durchschnitt der Werte des Gesundheitsindexes der Verbraucherpreise der ersten vier Monate des Vorjahres herangezogen wird.

Die indexierten Beträge werden auf den nächsten oder vorherigen Zehntel-Eurocent auf- bzw. abgerundet, je nachdem, ob die Zahl der Hundertstel-Eurocent den Wert fünf erreicht oder nicht.

Die Abgabebeträge werden um den gemeinsamen Marktanteil der Verpackungsunternehmen gekürzt, die ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 7 auf individueller Basis erfüllen.

Die Abgabe wird nur geschuldet, wenn die berechnete Abgabe mindestens 500 EUR beträgt.

Abschnitt 2. Die Politik der Region zur Vermeidung und Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle kann Folgendes umfassen:

- *Vermeidung und Wiederverwendung der betreffenden Abfälle;*
- *Bekämpfung des Vorhandenseins der betreffenden Abfälle in Streumüll, illegalen Abfällen und Restabfällen;*
- *Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Qualität der betreffenden Produkte und insbesondere ihrer Rezyklierbarkeit;*
- *die Verbesserung der Ergebnisse und/oder der Qualität der selektiven Sammlungen der betreffenden Abfälle;*
- *die nicht selektive Sammlung und Behandlung der betreffenden Abfälle;*
- *Erstattung der Kosten für das Personal, das für die Überwachung, Durchführung und Weiterverfolgung der oben genannten Maßnahmen zuständig ist;*
- *Berichterstattung und Bewertung dieser Abfälle;*
- *Förderung lokaler und hochwertiger Verarbeitung im Kontext der Kreislaufwirtschaft.*

Die Gesamtbeträge der Abgabe werden auf die Regionen nach den neuesten Bevölkerungsstatistiken der Generaldirektion für Statistik und Wirtschaftsinformation des FÖD Wirtschaft, KMU, Selbstständige und Energie aufgeteilt, die am 1. Januar des Jahres, in dem der Erklärungszeitraum fällt, verfügbar sind.

Jede Region legt nach Anhörung der betreffenden zugelassenen Stellen die spezifischen Verwendungen der Beträge fest, die sie erhalten haben.“

BUCH III – BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG FÜR ABFÄLLE

Abschnitt 1 Anwendungsbereich

Artikel 19

Abschnitt 1. Buch III dieses Kooperationsabkommens gilt für folgende Abfallstoffe:

1° Tabakerzeugnisse;
2° Kaugummi;
3° Feuchte Tücher;
4° Luftballons.

Abschnitt 2. Mit Buch III des vorliegenden Kooperationsabkommens wird ein System für die erweiterte Herstellerverantwortung für die in Abschnitt 1 genannten Abfälle eingeführt.

Das System der erweiterten Herstellerverantwortung bedeutet, dass die Hersteller die Gesamtkosten und die tatsächlichen Kosten für Folgendes tragen:

1° Die Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Abfälle gemäß Artikel 33;
2° Beseitigung von Streumüll dieser Tabakerzeugnisse, feuchte Tücher und Luftballons und für die anschließende Beförderung und Verarbeitung dieser Abfälle gemäß den regionalen Bestimmungen;
3° Sammlung von Abfällen aus Produkten, die in den öffentlichen Sammelsystemen entsorgt werden, einschließlich der Kosten für die Infrastruktur und ihren Betrieb sowie für die anschließende Beförderung und Verarbeitung dieser Abfälle; Diese Kosten können sich auch auf den Aufbau einer spezifischen Infrastruktur für die Sammlung von Abfällen aus diesen Produkten beziehen, unabhängig davon, ob sie selektiv sind oder nicht, wie z. B. geeignete Abfallbehälter an Orten, an denen häufig Streumüll gefunden wird;
4° Die Erhebung und Meldung von Daten über die in Belgien in Verkehr gebrachten Erzeugnisse durch die Hersteller sowie Daten über die Sammlung und Behandlung von Abfällen, die aus diesen Erzeugnissen stammen;
5° Ihr Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Streumüllpolitik der Regierung, einschließlich der Kontrolle.

Abschnitt 3. Buch III dieses Kooperationsabkommens lässt die Befugnisse der Gemeinden oder Ballungsräume im Bereich der öffentlichen Sauberkeit unberührt.

Artikel 20

In einem anderen Mitgliedstaat ansässige Hersteller, die in Belgien Erzeugnisse in Verkehr bringen, können eine in Belgien ansässige juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten für die Erfüllung der Verpflichtungen des Herstellers im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung benennen.

Jeder in Belgien ansässige Hersteller, der Produkte im Fernabsatz direkt an private Haushalte oder an andere Nutzer als private Haushalte in einem anderen Mitgliedstaat verkauft, benennt in diesem Mitgliedstaat einen Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte ist für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Herstellers verantwortlich, die im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie (EU) 2019/904 gelten.

Abschnitt 2 – Pflichten der Hersteller

Artikel 21

Der Hersteller, der in den Anwendungsbereich des Artikels 19 fällt, kann seine erweiterte Herstellerverantwortung erfüllen:

1° Auf individueller Basis: durch Besitz einer Genehmigung seines „individuellen Streumüllbewirtschaftungsplans“, wie in Unterabschnitt 2.1 vorgesehen;
2° Auf kollektiver Basis: durch den Abschluss einer Vereinbarung mit einer kollektiven Einrichtung gemäß Artikel 26, soweit diese die Verpflichtungen aus Unterabschnitt 2.2 erfüllt.

Unterabschnitt 2.1 – Individuelle Umsetzung

Artikel 22

Abschnitt 1. Ein Hersteller, der seine erweiterte Herstellerverantwortung auf individueller Basis umsetzen möchte, muss dem ERP-Entscheidungsgremium einen „individuellen Abfallbewirtschaftungsplan“ zur Genehmigung vorlegen. Dies beinhaltet die Umsetzung seiner erweiterten Herstellerverantwortung für Abfälle auf individueller Basis.

Abschnitt 2. Der „individuelle Streumüllbewirtschaftungsplan“ enthält die folgenden Daten und Verpflichtungen:

1° Identifikationsdaten:
   a. Name, Rechtsform, Sitz und Nummer des Handelsregisters oder eine entsprechende Eintragungs- und Unternehmensnummer des Herstellers;
   b. Sitz und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls Sitz, Verwaltungssitz und Geschäftssitz;
   c. Telefonnummer des Wohnsitzes, des Geschäfts- oder Dienstortes innerhalb des Gebiets, in dem der Hersteller erreichbar ist;
   d. Wenn der Antragsteller keinen Wohnsitz oder gegebenenfalls keinen satzungsmäßigen Sitz im Hoheitsgebiet hat, Angabe eines Arbeitsortes, einer Niederlassung oder eines Büros, an dem das Handelsregister jederzeit von der Regionalverwaltung eingesehen werden kann;
   e. Name und Positionsbezeichnung des Unterzeichners des Antrags;

2° Objekt:
   a. Angabe der unter den Anwendungsbereich fallenden Abfälle und der entsprechenden Erzeugnisse, die unter den Bewirtschaftungsplan fallen;
   b. Beschreibung der Art und Weise, in der der Hersteller durch seinen Bewirtschaftungsplan die in Buch III dieses Kooperationsabkommens vorgeschriebene erweiterte Herstellerverantwortung einhält. In diesem Bewirtschaftungsplan wird im Einzelnen festgelegt, wie der Hersteller entweder die organisatorische und finanzielle Entsorgung des gesamten Abfalls aus den von ihm in Verkehr gebrachten Produkten oder die Erstattung der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Kosten für den Abfall aus den von ihm in Verkehr gebrachten Produkten sicherstellt. Die erste Option sollte die Zustimmung der Behörden umfassen, die für die Verwaltung von Abfällen aus den Produkten zuständig sind, die vom Hersteller in Verkehr gebracht werden, und umfasst neben einem Aktionsplan für die Entsorgung von Abfällen auch Maßnahmen zur Erhebung und Meldung der Daten und zur Finanzierung der anderen Elemente der Abfallpolitik gemäß Artikel 19 Absatz 2, Nummer 1°-4°.
      Die zweite Option betrifft die zu zahlende Abgebae an alle Regierungsbehörden, die diese Kosten tragen. Diese Abgabe muss im Verhältnis zum Marktanteil des Herstellers stehen, der gemäß Artikel 27 Absatz 1 Nummer 15 berechnet wird, und ist nur insoweit zu entrichten, als die berechnete Abgabe mindestens 500 Euro beträgt.
      Jeder Hersteller meldet der Interregionalen Kommission zur EPR für ein bestimmtes Kalenderjahr N bis spätestens 1. März des auf dieses Kalenderjahr N+1 folgenden Jahres die Anzahl der abgabepflichtigen Verpackungen, die er im Kalenderjahr N-1 in Verkehr gebracht hat. Die Interregionale Kommission für die EPR ermittelt dann für das Jahr N auf der Grundlage der Mengen für das Kalenderjahr N-1 den gemäß Artikel 27 ermittelten Marktanteil des Herstellers und teilt die spezifischen Beträge mit, die der Hersteller bis zum 1. April des Kalenderjahres N+1 zu zahlen hat. Die Abgabe wird unter den Regionen auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der sich aus den in Artikel 27 Abschnitt 1 Absatz 2 genannten Beträgen pro Region ableiten lässt. Die Abgabe wird jährlich bis zum 15. April des Kalenderjahres N+1 mittels Banküberweisung auf die von den einzelnen Regionen mitgeteilten Kontonummern entrichtet. Jede Region ist für die weitere Verteilung der Abgabe an alle Behörden verantwortlich, die diese Kosten in ihrem Hoheitsgebiet tragen. Eine Vorauszahlung in Höhe von 50 Prozent der geschätzten Abgabe für das Kalenderjahr N muss bis spätestens 15. April des Kalenderjahres N geleistet werden; dieser Betrag richtet sich nach der geschätzten Anzahl der abgabepflichtigen Erzeugnisse, die vom Hersteller im Kalenderjahr N-1 in Verkehr gebracht wurden. Zu diesem Zweck meldet der Erzeuger am 1. März des

Kalenderjahres N die geschätzten Mengen des Kalenderjahres N-1. Die Abgabe ist erstmals für das Kalenderjahr 2026 zu entrichten.

3° Verpflichtung: die schriftliche, datierte und vom Hersteller oder gegebenenfalls von einer natürlichen Person, die das Unternehmen verpflichten kann, unterzeichnete Zusage, dass die Verpflichtungen gemäß Nummer 2 Buchstabe b zur organisatorischen und finanziellen Rücknahme von Abfällen oder zur Finanzierung der Behörden wirksam umgesetzt werden.

Abschnitt 3. Ein Hersteller, der seine erweiterte Herstellerverantwortung auf individueller Basis wahrnimmt, muss dem ERP-Entscheidungsgremium bis zum 31. März jedes Jahres Bericht erstatten, unter anderem darüber, wie er seinen „individuellen Abfallbewirtschaftungsplan“ umsetzt und wie er die Verpflichtungen aus dieser Kooperationsvereinbarung erfüllt.

Artikel 23

Abschnitt 1. Der „individuelle Streumüllbewirtschaftungsplan“ gemäß Artikel 22 wird nach folgendem Verfahren genehmigt:

1° Der Bewirtschaftungsplan wird dem EPR-Entscheidungsgremium vorgelegt, datiert und unterzeichnet vom Antragsteller oder gegebenenfalls von einer natürlichen Person, die das Unternehmen verpflichten kann, mit einer Kopie des Errichtungsakts und etwaigen Änderungen daran in den letzten fünf Jahren im Anhang;

2° Das EPR-Entscheidungsgremium prüft den Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 22 Absatz 2 auf Vollständigkeit:

a. Stellt es sich heraus, dass der Bewirtschaftungsplan unvollständig ist, unterrichtet das EPR-Entscheidungsgremium den Antragsteller innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorlage oder Fertigstellung des Bewirtschaftungsplans mit einer sicheren Sendung unter Angabe der Informationen und der fehlenden Informationen;

b. Falls es festgestellt wird, dass der Bewirtschaftungsplan vollständig ist, unterrichtet das EPR-Entscheidungsgremium den Antragsteller innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorlage oder Fertigstellung des Bewirtschaftungsplans mit einer sicheren Sendung;

3° Innerhalb einer Frist von vier Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem festgestellt wurde, dass der Bewirtschaftungsplan vollständig ist, legt das EPR-Entscheidungsgremium seine Feststellungen zum Bewirtschaftungsplan vor; innerhalb von vier Monaten kann das EPR-Entscheidungsgremium alle Erläuterungen und Informationen anfordern, die für die Bewertung des Inhalts des Bewirtschaftungsplans erforderlich sind;

4° Das EPR-Entscheidungsgremium übermittelt dem Antragsteller seine Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung des Bewirtschaftungsplans innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Entscheidung.

Abschnitt 2. Für jeden „individuellen Streumüllbewirtschaftungsplan“ wird eine Dateigebühr in Höhe von 250 EUR erhoben, die bei Vorlage des Bewirtschaftungsplans zu entrichten ist. Die Frist für die Prüfung der Vollständigkeit beginnt erst nach Eingang der Dateikosten.

Abschnitt 3. Die in Abschnitt 1 genannte Genehmigung darf nur für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

Jede Genehmigungsentscheidung, die für einen kürzeren Zeitraum gültig ist, muss begründet werden. Eine Verlängerung der Genehmigung ist nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren möglich.

Artikel 24

Das EPR-Entscheidungsgremium kann hinsichtlich der Genehmigung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Folgendes tun:

1° Eine Genehmigung auf Antrag des Genehmigungsempfängers widerrufen;
2° Nach Anhörung des betreffenden Herstellers wird die Genehmigung von Amts wegen widerrufen oder ausgesetzt, sobald ein Feststellungsbericht oder ein Bericht vorgelegt wird, aus dem ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Kooperationsabkommens oder eine Straftat hervorgeht.

Außer in Fällen einer unmittelbaren Bedrohung für Mensch oder Umwelt ist der Genehmigungsempfänger mindestens vierzehn Tage vor Zustellung über die vorgeschlagene Entscheidung und ihre Gründe per Einschreiben zu unterrichten. Innerhalb einer solchen Frist kann der Empfänger der Genehmigung Einwände erheben oder die erforderlichen Anpassungen vornehmen.

Artikel 25

Abschnitt 1. Der in Artikel 23 Absatz 1 genannte Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, dem EPR-Entscheidungsgremium Änderungen der folgenden Angaben in seinem „individuellen Streumüllbewirtschaftungsplan“ unverzüglich mitzuteilen:
1° Name, Rechtsform, Sitz- und Handelsregisternummer oder entsprechende Registrierungs- und Firmennummer;
2° Wohnsitz, Anschrift und Telefonnummer sowie gegebenenfalls die Anschrift und Telefonnummer der Sitze, Verwaltungs- und Betriebsämter oder des Dienstortes im Hoheitsgebiet;
3° Gegenstand des Bewirtschaftungsplans;
4° Die Verpflichtungen im Bewirtschaftungsplan.

Abschnitt 2. Der Hersteller muss die in seinem Bewirtschaftungsplan festgelegten Verpflichtungen unverzüglich einhalten.

Unterabschnitt 2.2 – Kollektive Umsetzung

Artikel 26

Abschnitt 1. Ein Hersteller, der seine erweiterte Herstellerverantwortung auf kollektiver Basis umsetzen möchte, muss direkt oder durch eine natürliche oder juristische Person, die zur Vertretung des Herstellers befugt ist, einer kollektiven Einrichtung beitreten.

Abschnitt 2. Eine kollektive Einrichtung, die von den Herstellern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angeordnet werden kann, muss eine juristische Person sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
1° Wurde als gemeinnützige Vereinigung gemäß dem Gesetz über Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 gegründet;
2° Wird von den Herstellern beauftragt und finanziert;
3° Hat als einzigen Gegenstand die Verantwortung der Mitglieder für die Verpflichtungen, die ihnen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nach Buch III dieses Kooperationsabkommens auferlegt werden;
4° Hat Verwalter oder die Personen, die die Vereinigung binden können, müssen ihre bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
5° Hat Vorstandsmitglieder oder Personen, die befugt sind, die Vereinigung rechtlich zu vertreten, dürfen in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straftat nach den regionalen Umweltvorschriften zu einer Freiheitsstrafe oder einer verwaltungs- oder strafrechtlichen Geldstrafe von mehr als 10 000 EUR verurteilt worden sein;
6° Verfügt über die erforderlichen Mittel, um den gesetzlichen Zweck zu erfüllen;
7° Ist in den drei Regionen aktiv.

Abschnitt 3. Die kollektive Einrichtung ist verpflichtet:

1° Eine Beitrittsvereinbarung mit jedem Hersteller, der dies beantragt, abzuschließen;
2° Dem EPR-Entscheidungsgremium die vollständige Liste der Hersteller, die mit der kollektiven Einrichtung eine Beitrittsvereinbarung geschlossen haben, online zur Verfügung zu stellen;
3° Sicherzustellen, dass es keine Diskriminierung bei der Aufnahme oder dem Ausschluss von Mitgliedern gibt;
4° Sicherzustellen, dass einzelne oder individualisierbare Daten vertraulich behandelt werden;
5° Sicherzustellen, dass das EPR-Entscheidungsgremium Online-Zugriff auf die Daten im Rahmen dieses Kooperationsabkommens hat;
6° Den Verpflichtungen aller Hersteller, die mit ihnen eine Beitrittsvereinbarung geschlossen haben, nachzukommen;
7° Auf nichtdiskriminierende Weise Beiträge von Auftragnehmern zu erheben, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der Produkte, z. B. ihres Kunststoffanteils, um die tatsächlichen und vollen Kosten der Verpflichtungen zu decken, die sich für sie aus dieser Vereinbarung ergeben;
8° Dem ERP-Entscheidungsgremium innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie bis zum 1. November den Haushalt für das folgende Jahr im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 27

Abschnitt 1. Um dem System der erweiterten Herstellerverantwortung nach Buch III dieses Kooperationsabkommens nachzukommen, wählen die Hersteller über ihre kollektive Einrichtung gemeinsam mit den betroffenen Behörden entweder die organisatorische und finanzielle Rücknahme von Abfällen (Organisations- und Finanzoption) oder die Erstattung der Kosten gemäß Artikel 19 Absatz 2, die diesen Behörden durch Abfälle aus den von den Mitgliedern der kollektiven Einrichtung in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstehen (Finanzoption). Die gewählte Option kann je nach Behörde variieren, die selbst bestimmt, welche Option am besten zu ihr passt.

Wird die Erstattung der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Kosten (Finanzoption) gewählt, so deckt die kollektive Einrichtung die Gesamtkosten und die tatsächlichen Kosten der von der jährlichen Zahlung der folgenden Beträge an die Regionen (Finanzoption) betroffenen Behörden ab, die den Gesamtkosten und den tatsächlichen Kosten der gesamten öffentlichen Hand entsprechen:

1° Ab dem Erklärungsjahr 2026 für Abfälle von Tabakerzeugnissen: 53 991 135,09 Euro, bestehend aus einem Betrag von 17 520 164,14 Euro für die Region Brüssel-Hauptstadt, einem Betrag von 12 084 250,86 Euro für die Wallonische Region und einem Betrag von 24 386 720,09 Euro für die Flämische Region;
2° Ab dem Erklärungsjahr 2026 gilt für Einstreu von Feuchttüchern Folgendes: 2 342 340,42 Euro, bestehend aus einem Betrag in Höhe von 760 091,29 Euro für die Region Brüssel-Hauptstadt, einem Betrag in Höhe von 524 260,72 Euro für die Wallonische Region und einem Betrag in Höhe von 1 057 988,41 Euro für die Flämische Region;
3° Ab dem Erklärungsjahr 2026 gilt für die Einstreu von Ballonen Folgendes: 148 331,27 Euro, bestehend aus einem Betrag von 48 133,48 Euro für die Region Brüssel-Hauptstadt, einem Betrag von 33 199,29 Euro für die Wallonische Region und einem Betrag von 66 998,50 Euro für die Flämische Region.

Werden für ein und denselben Abfallstrom mehrere Sammelorgane eingerichtet, so wird die Abgabe von jeder Sammelstelle im Verhältnis zu ihrem nach Artikel 16 bestimmten Marktanteil getragen.

Die Beträge der Abgabe werden um die Beträge gekürzt, die dem gemeinsamen Marktanteil der Erzeuger entsprechen, die ihre Verpflichtungen nach Unterabschnitt 2.1 individuell erfüllen, und die gemäß Absatz 16 festgelegt werden.

Die Abgabe wird nur geschuldet, wenn die berechnete Abgabe mindestens 500 EUR beträgt.

Soweit sich das kollektive Organ zusammen mit den zuständigen Regierungsstellen für die organisatorische und finanzielle Rücknahme von Abfällen entschieden hat, findet die Abgabe auf diesen Anteil keine Anwendung.

Die Interregionale Kommission für die EPR sorgt für die Veröffentlichung der betreffenden Behörden nach Region und des Anteils der Kosten jeder dieser Behörden, wobei die Möglichkeit besteht, zwischen den Kosten gemäß Artikel 19 Absatz 2 Nummern 1°, 2°, 3°, 4° und 5° weiter zu unterscheiden.

Die Beträge werden jährlich entsprechend dem Gesundheitsindex der Verbraucherpreise angepasst, wobei als Basisindex der Durchschnitt der Werte des Gesundheitsindexes der Verbraucherpreise der ersten vier Monate des Vorjahres herangezogen wird.

Soweit sich die kollektive Einrichtung zusammen mit den betroffenen Behörden nicht für die organisatorische und finanzielle Rücknahme von Abfällen entschieden hat und die in Absatz 2 vorgesehene Abgabe entrichtet wird, verpflichten sich die Regionen, die Effizienz der durch die erhobenen Abgaben finanzierten Maßnahmen anhand von Leistungsindikatoren zu messen.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des derzeitigen Kooperationsabkommens führt die Interregionale Kommission für die EPR zusammen mit den zuständigen regionalen Verwaltungen eine Bewertung der in Absatz 2 genannten Abgabebeträge auf der Grundlage derselben Annahmen in den drei Regionen zugunsten der Regionalregierungen durch. Die Abgabenbeträge sind spätestens ab dem Kalenderjahr 2029 auf der Grundlage dieser Bewertung anzupassen. Eine solche Bewertung wird fortan alle fünf Jahre stattfinden.

Für den Fall, dass die organisatorische und finanzielle Rücknahme von Abfällen gewählt wird (Organisations- und Finanzoption), reicht die kollektive Einrichtung ihren Antrag auf Anerkennung beim EPR-Entscheidungsgremium ein oder das Mandat wird der anerkannten Stelle im Sinne des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 gemäß Artikel 28 erteilt.

Grundsätzlich wird eine kollektive Einrichtung für einen Zeitraum von fünf Jahren anerkannt. Betrifft der Antrag auf Anerkennung Tabakerzeugnisse, so ersucht das EPR-Entscheidungsgremium die Allianz für eine rauchfreie Gesellschaft um Stellungnahme (Alliantie voor een Rookvrije Samenleving). Das EPR-Entscheidungsgremium stellt sicher, dass die kollektive Einrichtung weiterhin alle ihre Verpflichtungen erfüllt. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen behält sich das EPR-Entscheidungsgremium das Recht vor, die Anerkennung nach der ersten Verwarnung und Gelegenheit zur Anpassung und Anhörung des Leitungsorgans vor der endgültigen Entscheidung zu überdenken.

Vier Jahre nach Inkrafttreten jeder Anerkennung einer kollektiven Einrichtung erstellt das EPR-Entscheidungsgremium einen zusammenfassenden Bewertungsvermerk sowie einen strategischen Orientierungsvermerk für eine mögliche Wiederanerkennung zum Wohle von den Vertretern der Regionalregierungen.

Der Anerkennungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Eine Kopie der Satzung in der im belgischen Amtsblatt veröffentlichten Fassung;
- Einen Finanzplan und einen vorläufigen Haushaltsplan für die Dauer der Genehmigung;
- Die Art der betreffenden Abfälle;
- Einen Entwurf eines Beitrittsvertrags, der von der kollektiven Einrichtung mit ihren Mitgliedern zu schließen ist;
- Einen Mustervertrag mit den örtlich zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über öffentliche Sauberkeit und mit den anderen für die Verwaltung der Abfälle zuständigen öffentlichen Behörden, einschließlich der Regeln und Verfahren für die Erstattung der tatsächlichen und vollständigen Kosten, einschließlich der allgemeinen Kosten; dieser

Mustervertrag ist gemeinsam mit diesen juristischen Personen und öffentlichen Behörden oder deren Vertretern zu erstellen;
- einen Betriebsplan für die Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit den zuständigen territorialen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die öffentliche Sauberkeit und eine Beschreibung der Maßnahmen, die von den anderen für die Abfallbewirtschaftung zuständigen Behörden zu ergreifen sind;
- Den vorgeschlagenen Fortschritt in den regionalen Gebieten und die Fristen für die Umsetzung;
- Einführung neuer Modelle (wie Green Deals);
- Die Berichts- und Kontrollmethode zur Bewertung der Effizienz des eingerichteten Systems.

Die Anwendung der organisatorischen und finanziellen Rücknahme der Abfälle sollte unter keinen Umständen dazu führen, dass:
- Die Hersteller oder deren Vertreter die Streumüllpolitik der Regierung bestimmen;
- Die Politik der Regierung, das Rauchen zu unterbinden, behindert wird;
- Das Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums verletzt wird;
- Die Politik der Regierung, die Verwendung von einmaligen Verpackungen zu verhindern, behindert wird.

Werden für ein und denselben Strom mehrere kollektive Einrichtungen gebildet, ist die kollektive Einrichtung verpflichtet, eine Koordinierungsstelle einzurichten, deren Aufgabe u. a. darin besteht, den Marktanteil jeder kollektiven Einrichtung für ein bestimmtes Kalenderjahr zur Kenntnis zu nehmen. Der Marktanteil einer Vereinigung in einem bestimmten Kalenderjahr N entspricht der Summe der Marktanteile der der Vereinigung angeschlossenen Erzeuger, wie sie zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres N-1 ermittelt wurden. Der Marktanteil eines Herstellers wird als Prozentsatz ausgedrückt und berechnet sich wie folgt: Die Anzahl der vom betreffenden Hersteller in Verkehr gebrachten Haushaltsverpackungen wird durch die Gesamtzahl der von diesem Hersteller in Verkehr gebrachten Produkte geteilt und anschließend mit dem Faktor 100 multipliziert.

Abschnitt 2. Jede Koordinierungsstelle und – bei Abfallströmen, für die keine Koordinierungsstelle eingerichtet wurde – jede Sammelstelle meldet der interregionalen ERP-Kommission für ein bestimmtes Kalenderjahr N spätestens bis zum 1. März des diesem Kalenderjahr N folgenden Kalenderjahres N+1 die Mengen der abgabepflichtigen Produkte, die von den Mitgliedern der Sammelstellen im Kalenderjahr N-1 in Verkehr gebracht wurden. Die Interregionale ERP-Kommission ermittelt den Marktanteil jeder kollektiven Einrichtung für das Kalenderjahr N auf Grundlage der gemäß Absatz 1 Unterabsatz 16 ermittelten Zahlen des Kalenderjahres N-1. Sie teilt die von jeder kollektiven Einrichtung tatsächlich zu zahlenden Beträge bis zum 1. April des Kalenderjahres N+1 mittels eines Formulars mit. Die Abgabe wird jährlich bis zum 15. April des Kalenderjahres N+1 mittels Banküberweisung auf die von den einzelnen Regionen mitgeteilten Kontonummern entrichtet. Jede Region ist für die Weiterverteilung der Abgabe an die öffentlichen Stellen zuständig, die die in Artikel 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Kosten innerhalb ihres Hoheitsgebiets tragen. Spätestens bis zum 15. April des Kalenderjahres N ist eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der für das Kalenderjahr N voraussichtlich fälligen Abgabe zu leisten; diese berechnet sich auf der Grundlage der geschätzten Menge der abgabepflichtigen Erzeugnisse, die von den Mitgliedern der Sammelstellen im Kalenderjahr N-1 in Verkehr gebracht wurden. Zu diesem Zweck meldet die Koordinierungsstelle bzw. jede kollektive Stelle am 1. März des Kalenderjahres N die geschätzten Zahlen für das Kalenderjahr N-1.

Die Abgabe ist erstmals für das Kalenderjahr 2026 zu entrichten.

Das im ersten Absatz genannte Formular muss folgende Angaben enthalten:
1° Die von der betreffenden Region oder Behörde beantragten Beträge;
2° Die Kontonummern, an die die Beträge zu zahlen sind.

Für das Kalenderjahr 2026 und für jede Region wird der Betrag aller freiwilligen finanziellen Beiträge, die die Hersteller den Regionen im Rahmen der Abfallpolitik zur Verfügung stellen, von den in Abschnitt 1 Absatz 2 dieses Artikels genannten Beträgen abgezogen.

Abschnitt 3. Zahlt eine kollektive Einrichtung nicht oder stellen sich die gezahlten Beträge nach Überprüfung durch den mit der Einziehung und Beitreibung beauftragten Beamten als unrichtig heraus, kann der mit der Einziehung und Beitreibung beauftragte Beamte eine Geldbuße verhängen. Diese Geldbuße beträgt 10 % des nicht gezahlten Betrags. Die Geldbuße gehört den Regionen und wird auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels verteilt, der sich aus den in Artikel 27 Abschnitt 1 Absatz 2 genannten Beträgen pro Region ableiten lässt.

Abschnitt 4. Ist der Betrag nach Ablauf der in Abschnitt 2 genannten Frist nicht gezahlt worden, so sind die gesetzlichen Zinsen automatisch fällig, wie im Königlichen Erlass vom 4. August 1996 zur Änderung des gesetzlichen Zinssatzes festgelegt.

Abschnitt 5. Die kollektive Einrichtung ist verpflichtet, alle Informationen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der gezahlten Beträge auf jeden Antrag der für die Kontrolle zuständigen Beamten zu überprüfen.

Die kollektive Einrichtung stellt auf Antrag der für die Inspektion zuständigen Beamten mündlich oder schriftlich alle Informationen zur Überprüfung der Richtigkeit der gezahlten Beträge zur Verfügung.

Abschnitt 6. Was Kaugummi anbelangt, so hat sich der Sektor verpflichtet, ab 2026 ein Aktionsprogramm und Kampagnen zur Sensibilisierung und Reinigung in Höhe von insgesamt 3,5 Mio. EUR über fünf Jahre durchzuführen. Die Modalitäten dieser Verpflichtung und die ausgewogene Verteilung der Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene werden vom EPR-Entscheidungsgremium erörtert und genehmigt.

Artikel 28

Eine zugelassene Stelle im Sinne des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen kann für andere Abfallströme als Verpackungsabfälle und gegen eine Gebühr, die die gesamten und tatsächlichen Kosten dieser Abfallströme deckt, die Rolle einer kollektiven Stelle übernehmen, indem sie die in Artikel 27 Absatz 1 genannte finanzielle Verpflichtung erfüllt und/oder im Namen der Hersteller die in Artikel 19 Absatz 2 genannten Maßnahmen und Kosten zu organisieren und zu finanzieren, und zwar gegebenenfalls mittels Verträgen, die die zugelassene Stelle mit den für die in Artikel 19 Absatz 2 genannten Kosten zuständigen Behörden abschließt; im letzteren Fall wird die in Artikel 27 Absatz 1 genannte finanzielle Verpflichtung um die Beträge gekürzt, die dem prozentualen Anteil der Gesamtkosten der Behörden entsprechen, die einen solchen Vertrag abgeschlossen haben.

Diese Verträge müssen den Musterverträgen entsprechen, die vom EPR-Entscheidungsgremium nach Anhörung der Verpackungsentscheidungsstelle genehmigt wurden.

Das EPR-Entscheidungsgremium sorgt für die Veröffentlichung der betreffenden Behörden nach Region und des Anteils der Kosten jeder dieser Behörden, wobei zwischen den in Artikel 19 Abschnitt 2 Nummern 1°, 2°, 3°, 4° und 5°genannten Kosten, sowie allen anderen relevanten Indikatoren, unterschieden werden kann.

Artikel 29

Relevante und messbare Indikatoren in Bezug auf Ressourcen und Ergebnisse im Zusammenhang mit der Entwicklung der öffentlichen Sauberkeit werden auf Vorschlag des EPR-Entscheidungsgremiums in der Anerkennung gemäß Artikel 27 Absatz 1 und/oder in der Anerkennung

der Einrichtung gemäß dem Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen festgelegt. Die Interregionale Kommission für die EPR prüft, ob die Ergebnisse der Indikatoren eine positive Entwicklung bei der Verbesserung der öffentlichen Sauberkeit widerspiegeln.

Artikel 30

Das EPR-Entscheidungsgremium kann die Rechnungsprüfer der kollektiven Einrichtung befragen, um alle Informationen zu erhalten, die es im Rahmen dieses Kooperationsabkommens wünscht. Das Entscheidungsgremium des ERP kann die Jahresabschlüsse auf eigene Kosten von einem Wirtschaftsprüfer oder einem externen Wirtschaftsprüfer, den es benennt, prüfen lassen. Hat die gemeinsame Einrichtung keine Prüfer benannt, so wird diese Aufgabe auf Kosten der gemeinsamen Einrichtung ausgeführt.

Artikel 31

Wenn eine kollektive Einrichtung Maßnahmen mit regionalem Sensibilisierungsspielraum für die Verbraucher ergreift, müssen diese den regionalen Verwaltungen zur Genehmigung vorgelegt werden. Die regionalen Verwaltungen prüfen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Zielen und Bestimmungen des Kooperationsabkommens und den Zielen der Abfall- und Materialpolitik der Region im Einklang stehen.

Abschnitt 3 – Aufgaben der Regierung

Artikel 32

Werden im Rahmen der Finanzoption Beträge gemäß den Unterabschnitten 2.1 und 2.2 an die Region gezahlt, so legt jede Region die spezifischen Verwendungszwecke und Verwendungen unabhängig fest, um die Gesamtkosten und die tatsächlichen Kosten der Abfallpolitik der betroffenen Behörden zu erstatten.

Artikel 33

Werden im Rahmen der Finanzoption Beträge gemäß den Absätzen 2.1 und 2.2 an die Region gezahlt, so treffen die Regionalverwaltungen Maßnahmen, um die Verbraucher aufzuklären und ein verantwortungsvolles Verbraucherverhalten zu fördern, um Streumüll aus unter dieses Kooperationsabkommen fallenden Produkten zu verringern. Sie ergreifen Maßnahmen, um die Verbraucher über Folgendes zu informieren:

1° Die Verfügbarkeit von wiederverwendbaren Alternativen, Wiederverwendungssystemen und Möglichkeiten der Abfallbewirtschaftung für diese Produkte sowie bewährte Verfahren für eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung im Einklang mit den regionalen Abfallvorschriften;
2° Die Auswirkungen von Abfällen und anderen ungeeigneten Formen der Entsorgung von Abfällen aus diesen Produkten auf die Umwelt, insbesondere auf die Meeresumwelt;
3° Die Folgen unangemessener Entsorgungsmethoden dieser Produkte auf das Abwassersystem.

Artikel 34

Abschnitt 1. Die kollektive Einrichtung ist verpflichtet, dem EPR-Entscheidungsgremium für das vorangegangene Kalenderjahr jährlich bis spätestens 1. März Folgendes mitzuteilen:

- Die Liste der Verträge mit den Behörden, die Kosten für Abfälle tragen, und die an jede dieser Behörden gezahlten Beträge;

- Die Liste der Hersteller, die einen Beitrittsvertrag geschlossen haben;
- Die für die Berechnung der Beiträge verwendeten Finanzdaten.

Abschnitt 2. Im Falle der organisatorischen und finanziellen Rücknahme von Abfällen (Organisations- und Finanzoption) ist die kollektive Einrichtung verpflichtet, dem EPR-Entscheidungsgremium bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr folgende Informationen zu übermitteln:

- Die gesammelten Abfallmengen;
- Die Mengen der sortierten, recycelten und zurückgewonnen Abfälle.

Abschnitt 4 – Änderungen des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Artikel 35

Abschnitt 1. In Artikel 10 Absatz 2 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird der Punkt am Ende von Nummer 7° durch ein Semikolon ersetzt.

Abschnitt 2. In Artikel 10 Absatz 2 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird eine Nummer 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„8° wenn sich die Anerkennung auf die Verpflichtungen des Kooperationsabkommens über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Streumüll bezieht:

- *Einen Finanzplan und einen vorläufigen Haushaltsplan für die Dauer der Genehmigung*;
- *Die Art der betreffenden Abfälle*;
- *Einen Entwurf eines Beitrittsvertrags, der von der kollektiven Einrichtung mit ihren Mitgliedern zu schließen ist*;
- *Ein Mustervertrag mit den örtlich zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über öffentliche Sauberkeit und mit den anderen Behörden, die für die Verwaltung von Abfällen zuständig sind, einschließlich der Regeln und Verfahren für die Erstattung tatsächlicher Kosten und Gesamtkosten, einschließlich Gemeinkosten*;
- *Einen Betriebsplan für die Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit den zuständigen territorialen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die öffentliche Sauberkeit und eine Beschreibung der Maßnahmen, die von den anderen für die Abfallbewirtschaftung zuständigen Behörden zu ergreifen sind*;
- *Den vorgeschlagenen Fortschritt in den regionalen Gebieten und die Fristen für die Umsetzung*;
- *Die Modalitäten für die Stärkung der selektiven Sammlung von Haushaltsverpackungen aus Familien und außerhalb des Hauses*;
- *Einführung neuer Modelle (wie Green Deals)*;
- *Die Berichterstattungs- und Kontrollmethode zur Bewertung der Effizienz des eingerichteten Systems.“*.

Artikel 36

Abschnitt 1. In Artikel 7 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird ein Abschnitt 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Abschnitt 3. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte für die Verpackung verantwortliche Person übernimmt entweder organisatorisch und finanziell die gesamte Abfallmenge aus Haushaltsverpackungen, die er in Verkehr gebracht hat, oder erstattet die in Artikel 13 Absatz 1 Nummer 15 aufgeführten Kosten aller öffentlichen Stellen, denen diese Kosten entstehen, für den

Abfall, der aus den von ihm in Verkehr gebrachten Haushaltsverpackungen stammt. Die erste Option muss die Zustimmung der Regierungsbehörden umfassen, die für die Verwaltung von Abfällen aus den Produkten zuständig sind, die vom Hersteller in Verkehr gebracht werden, und umfasst neben einem Aktionsplan für die Entsorgung von Abfällen auch Maßnahmen zur Erhebung und Meldung der Daten und zur Finanzierung der anderen Elemente der Abfallpolitik gemäß Artikel 13 Abschnitt 1, Nummer 15°, 1°-3°. Die zweite Option betrifft die Erstattung an alle Regierungsbehörden, die diese Kosten tragen. Diese Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Marktanteil stehen, wie in § 4 vorgesehen.

Der Verpackungsmanager stellt eine Beschreibung zur Verfügung, wie er dieser Verpflichtung nachkommen wird.

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für die für die Verpackug verantwortliche Person, die folgende Verpackungen in Verkehr bringen: Verpackungen, die unter die SUP-Richtlinie fallen, Zigarettenverpackungen und Getränkedosen für den Haushaltsgebrauch.“

Abschnitt 2. In Artikel 7 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird ein Abschnitt 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Abschnitt 4. Die für die Verpackung verantwortliche Person im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels muss für jedes Kalenderjahr N durch eine Abgabe, deren Höhe sich nach seinem Marktanteil im vorangegangenen Kalenderjahr N-1 richtet, einen Beitrag zur Politik der Regionen zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen leisten.

Genauer gesagt muss der Hersteller für jedes Kalenderjahr N eine Abgabe entrichten, die auf der Grundlage des in Artikel 13 Absatz 1 Nummer 12 genannten Betrags pro Einwohner für den Abfallstrom „Verpackungsabfälle aus privaten Haushalten“ und des in Artikel 14bis genannten Betrags für den Abfallstrom „Verpackungsabfälle aus gewerblichen Quellen“ berechnet wird, allerdings proportional zu seinem Marktanteil im Kalenderjahr N-1 und sofern die berechnete Abgabe pro Abfallstrom mindestens 500 EUR beträgt.

Jede Person, die für die Verpackung verantwortlich ist, meldet der Interregionalen Kommission zur EPR für ein gegebenes Kalenderjahr N spätestens bis zum 1. März des auf dieses Kalenderjahr folgenden Jahres die Menge der abgabepflichtigen Verpackungen, die er im Kalenderjahr N-1 in Verkehr gebracht hat. Die Interregionale Kommission für die erweiterte Herstellerverantwortung ermittelt dann auf der Grundlage der Zahlen für das Kalenderjahr N-1 den Marktanteil des Verpackungsverantwortlichen für das Kalenderjahr N gemäß Artikel 13 Abschnitt 1 und Artikel 14 Abschnitt 5 für Verpackungsabfälle inländischen Ursprungs sowie gemäß Artikel 14bis Abschnitt 1 Nummer 3 für Verpackungsabfälle gewerblichen Ursprungs. Bis zum 1. April des Kalenderjahres N+1 teilt sie den zu zahlenden spezifischen Betrag mit. Die Abgabe wird jährlich bis zum 15. April des Kalenderjahres N+1 mittels Banküberweisung auf die von den einzelnen Regionen mitgeteilten Kontonummern entrichtet.

Die Abgabe ist erstmals für das Kalenderjahr 2026 zu entrichten.“

Abschnitt 3. In Artikel 10 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird ein Abschnitt 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Abschnitt 5. Vier Jahre nach Inkrafttreten jeder Genehmigung erstellt die Verpackungsentscheidungsstelle einen zusammenfassenden Bewertungsvermerk und einen strategischen Orientierungsvermerk für jede neue Genehmigung zum Wohle von den Vertretern der Regionalregierungen.“

Abschnitt 4. In Artikel 13 Abschnitt 1 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird Nummer 12° Unterabsatz 5 durch Folgendes ersetzt:

„Die Politik der Region zur Vermeidung und Verwaltung von Verpackungen kann Folgendes umfassen:

- *Die Vermeidung von Verpackungsabfällen;*
- *Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Qualität der Verpackungen und insbesondere ihrer Rezyklierbarkeit;*
- *Die Verbesserung der Ergebnisse und/oder der Qualität der selektiven Sammlungen;*
- *Die nicht selektive Sammlung und Behandlung von Verpackungsabfällen;*
- *Die Überprüfung und Überwachung der Ziele dieses Kooperationsabkommens;*
- *Der Kampf gegen Verpackungsabfälle in der Natur und gegen illegale Müllablagerungen;*
- *Die Vergütung des Personals, das für die Kontrolle, Durchführung und Überwachung der oben genannten Maßnahmen zuständig ist.“.*

Abschnitt 5. In Artikel 13 Absatz 1 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird der Punkt am Ende von Nummer 13° durch ein Semikolon ersetzt.

Abschnitt 6. In Artikel 13 Absatz 1 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird eine Nummer 14° mit folgendem Wortlaut angefügt:

„14° Soweit kein Vertrag anwendbar ist, wie in Nummer 15° vorgesehen, und soweit die Mitglieder der anerkannten Stelle dieser Verpflichtung nicht durch eine andere zu diesem Zweck niedergelassene juristische Person nachkommen, tragen sie ab dem Kalenderjahr 2026 die in Nummer 15° genannten Kosten durch Zahlung einer Abgabe in Höhe von 101 916 395,63 EUR, die sich aus einem Betrag von 33 071 946,73 EUR für die Region Brüssel-Hauptstadt, einem Betrag von 22 810 842,29 EUR für die Wallonische Region und einem Betrag von 46 033 606,61 EUR für die Flämische Region zusammensetzt.

Das EPR-Entscheidungsgremium sorgt für die Veröffentlichung der betreffenden Behörden nach Region und des Anteils der Gesamtkosten jeder dieser Behörden, wodurch zwischen den in der Nummer 15° Abschnitten 1, 2, 3 und 4 genannten Kosten unterschieden wird.

Die in Absatz 1 dieses Punktes genannten Abgabenbeträge werden ab dem Kalenderjahr, das auf das erste volle Betriebsjahr eines Pfand- oder eines gleichwertigen Systems für Getränkebehälter aus privaten Haushalten folgt, von Rechts wegen um 25 % gesenkt; die gesenkten Beträge werden anschließend in jedem der sechs darauf folgenden Kalenderjahre um jeweils 5 % weiter gesenkt.

Die Abgabebeträge verringern sich um die Beträge, die dem kombinierten Marktanteil der Verpackungsmanager entsprechen, die ihre Verpflichtungen nach Artikel 7 im Einzelfall wahrnehmen. Der Marktanteil dieser für die Verpackung verantwortlichen Stelle wird als Prozentsatz ausgedrückt, der sich ergibt, indem die Anzahl der Haushaltsverpackungen, die von der für die Verpackung verantwortlichen Stelle, von der der betreffende Abfall stammt, in Verkehr gebracht wurden, durch die Gesamtzahl der Haushaltsverpackungen, die in Verkehr gebracht wurden und von denen der betreffende Abfall stammt, dividiert und anschließend mit dem Faktor 100 multipliziert wird.

Die Abgabe wird nur geschuldet, wenn die berechnete Abgabe mindestens 500 EUR beträgt.

Soweit sich das anerkannte Organ zusammen mit den zuständigen Regierungsstellen für die organisatorische und finanzielle Rücknahme von Abfällen entschieden hat, findet die Abgabe auf diesen Anteil keine Anwendung.

Die in Absatz 1 dieses Punktes genannten Beträge werden jährlich entsprechend dem Gesundheitsindex der Verbraucherpreise angepasst, wobei als Basisindex der Durchschnitt der Werte des Gesundheitsindexes der Verbraucherpreise der ersten vier Monate des Vorjahres herangezogen wird.

Sofern kein Vertrag gemäß Nummer 15° vorliegt und die in Absatz 1 vorgesehene Abgabe entrichtet wird, verpflichten sich die Regionen, die Wirksamkeit der aus den eingenommenen Abgaben finanzierten Maßnahmen anhand von Leistungsindikatoren zu messen.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Kooperationsabkommens über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Streumüll nimmt die Interregionale Kommission für die EPR gemeinsam mit den zuständigen regionalen Verwaltungen eine Bewertung der Abgabebeträge gemäß Unterabsatz 1 auf der Grundlage derselben Annahmen in den drei Regionen für die Regionalregierungen vor. Die Abgabenbeträge sind spätestens ab dem Kalenderjahr 2029 auf der Grundlage dieser Bewertung anzupassen, wobei ausdrücklich beabsichtigt ist, den Anwendungsbereich der Abgabe auf Abfälle aus allen Haushaltsverpackungen auszuweiten. Diese Bewertung wird dann alle fünf Jahre wiederholt.

Die anerkannte Stelle meldet der Interregionalen Kommission für die erweiterte Herstellerverantwortung für ein bestimmtes Kalenderjahr N spätestens am 1. März des auf das Kalenderjahr N+ 1 folgenden Jahres die Mengen an Haushaltsverpackungen, die von ihren Mitgliedern im Kalenderjahr N-1 in Verkehr gebracht wurden. Die Interregionale Kommission zur EPR ermittelt dann für das Jahr N auf der Grundlage der Mengen für das Kalenderjahr N-1 den gemäß Absatz 4 dieses Buchstabens ermittelten Marktanteil der anerkannten Stelle und teilt die von der anerkannten Stelle zu zahlenden spezifischen Beträge bis zum 1. April des Kalenderjahres N+1 mittels eines Formulars mit. Die Abgabe wird jährlich bis zum 15. April des Kalenderjahres N+1 mittels Banküberweisung auf die von den einzelnen Regionen mitgeteilten Kontonummern entrichtet. Jede Region ist für die Weiterverteilung der Abgabe an alle öffentlichen Stellen zuständig, die innerhalb ihres Gebiets die in Artikel 13 Absatz 1, 15°, 1°–3° genannten Kosten tragen. Spätestens bis zum 15. April des Kalenderjahres N ist eine Vorauszahlung in Höhe von 50 Prozent der geschätzten Abgabemenge für das Kalenderjahr N zu leisten, die sich an der geschätzten Anzahl der abgabepflichtigen Verpackungen orientiert, die von den Mitgliedern der anerkannten Stelle im Kalenderjahr N-1 in Verkehr gebracht wurden. Zu diesem Zweck meldet die anerkannte Stelle am 1. März des Kalenderjahres N die geschätzten Zahlen für das Kalenderjahr N-1.

Die Abgabe ist erstmals für das Kalenderjahr 2026 zu entrichten.

Das in Absatz 11 dieses Punktes genannte Formular enthält mindestens folgende Angaben:

1° Die von der betreffenden Region oder Behörde beantragten Beträge;

2° Die Kontonummern, an die die Beträge zu zahlen sind.

Leistet die zugelassene Stelle keine Zahlung oder stellt sich nach Überprüfung durch den für die Einziehung und Beitreibung zuständigen Beamten heraus, dass die gezahlten Beträge falsch sind, kann von den für die Kontrolle zuständigen Mitgliedern des Ständigen Sekretariats eine Geldbuße verhängt werden. Diese Geldbuße beträgt 10 % des nicht gezahlten Betrags. Die Geldbuße wird an die Regionen gezahlt und auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der sich aus den im ersten Absatz dieses Punktes genannten Beträgen pro Region ableiten lässt.

Sind die Beträge nach Ablauf der vorgeschriebenen Zahlungsfrist nicht gezahlt worden, so sind die gesetzlichen Zinsen automatisch fällig, wie im Königlichen Erlass vom 4. August 1996 zur Änderung des gesetzlichen Zinssatzes festgelegt.

Die anerkannte Stelle ist verpflichtet, alle Informationen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der gezahlten Beträge auf jeden Antrag der für die Kontrolle zuständigen Beamten zu überprüfen.

Auf Verlangen der mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten hat die Zulassungsstelle alle erbetenen Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen, um die Richtigkeit der gezahlten Beträge zu überprüfen.

Für das Kalenderjahr 2026 und für jede Region wird der Betrag der unter Nummer 4° genannten freiwilligen finanziellen Verpflichtungen, die nicht unter eine vorherige Vereinbarung fallen, von den in Unterabsatz 1 dieser Nummer genannten Beträgen abgezogen.“.

Abschnitt 7. In Artikel 13 Absatz 1 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird eine Nummer 15° mit folgendem Wortlaut angefügt:

„15° Entscheidet sich der Hersteller oder die für die Verpackung verantwortliche Person über die anerkannte Stelle zusammen mit den zuständigen Regierungsbehörden dafür, seine Verpflichtung durch ein System der organisatorischen und finanziellen Rücknahme von Abfällen (organisatorische und finanzielle Option) zu erfüllen, so muss er Verträge mit den Regierungsbehörden schließen, die die Kosten für die Bewirtschaftung von Abfällen aus Haushaltsverpackungen, die unter die Einwegkunststoffrichtlinie fallen, aus Zigarettenverpackungen und Haushaltsgetränkedosen, die von Mitgliedern der anerkannten Stelle in Verkehr gebracht werden, tragen. Diese Verträge müssen im Einklang mit den Musterverträgen stehen, die nach Analyse durch und auf Vorschlag des EPR-Entscheidungsgremiums von der Verpackungsentscheidungsstelle genehmigt werden und die die Organisation und Finanzierung der Gesamtkosten und der realen Kosten in folgenden Bereichen zum Ziel haben:

1. *Sensibilisierungsmaßnahmen zur Verringerung der Abfälle aus Haushaltsverpackungen und zur Information der Verbraucher über:*
   a) *Verfügbarkeit von wiederverwendbaren Alternativen, Wiederverwendungssystemen und Möglichkeiten für die Bewirtschaftung von Haushaltsverpackungsabfällen sowie bewährte Verfahren für eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung im Einklang mit den regionalen Abfallvorschriften;*
   b) *die Auswirkungen von Abfällen und anderen unangemessenen Formen der Entsorgung von Haushaltsverpackungsabfällen auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt;*
2. *Beseitigung der Abfälle von Haushaltsverpackungen und für die anschließende Beförderung und Verarbeitung dieser Abfälle gemäß den regionalen Bestimmungen;*
3. *Sammlung von Haushaltsverpackungsabfällen, die in öffentlichen Sammelsystemen entsorgt werden, einschließlich der Kosten für die Infrastruktur, den Betrieb und die anschließende Beförderung und Behandlung dieser Abfälle. Diese Kosten sollten auch den Aufbau einer spezifischen Infrastruktur (selektiv oder nicht selektiv) zur Sammlung von Haushaltsverpackungen abdecken, wie z. B. geeignete Abfallbehälter an Orten, an denen häufig Streumüll gefunden werden;*
4. *der proportionale Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Streumüllpolitik der Regierung, einschließlich der Kontrolle.“*.

Abschnitt 5 – Überwachungs- und Strafbestimmungen

Artikel 37

Abschnitt 1. Unbeschadet der Befugnisse der Justizpolizeibeamten sind auch die von ihrer jeweiligen Regierung benannten Beamten und Mitarbeiter jeder zuständigen Verwaltungsbehörde der Region sowie die Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionalen Kommission für die erweiterte Herstellerverantwortung (ERP) für die Überwachung der Bestimmungen der Bücher II und III dieses Kooperationsabkommens sowie für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 zuständig. Die von der jeweiligen Verwaltung benannten Beamten und Bediensteten der zuständigen Verwaltung der Region haben den Status eines Polizeibeamten. Sie leisten in dieser Eigenschaft einen Eid. Sie haben die Möglichkeit, von der normalen Polizei unterstützt zu werden.

Abschnitt 2. Jeder Hersteller und jede kollektive Einrichtung stellt auf Antrag der in Absatz 1 genannten Personen alle Unterlagen und Korrespondenzen zur Verfügung und übermittelt mündlich

oder schriftlich alle Informationen über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Kooperationsabkommen und der Verordnung (EU) 2023/1542.

Werden die Dokumente und der Schriftverkehr über ein EDV-gestütztes System aufbewahrt, vorbereitet, ausgestellt, empfangen oder gespeichert, so haben die in Absatz 1 genannten Personen das Recht, Zugang zu den auf den Datenträgern gespeicherten Daten in lesbarer und verständlicher Form zu erhalten. Die in Absatz 1 genannten Personen können die oben genannte Person auch auffordern, Kopien in ihrer Anwesenheit und mit ihrer Ausrüstung in Form aller oder eines Teils der oben genannten Daten herzustellen, wie sie möchten, sowie die Computeroperationen durchzuführen, die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Kooperationsabkommen und der Verordnung (EU) 2023/1542 als erforderlich erachtet werden.

Abschnitt 3. Jeder Hersteller und jede kollektive Einrichtung ist verpflichtet, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung freien Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, sofern diese Räumlichkeiten nicht zur Besiedlung genutzt werden, damit die in Absatz 1 genannten Personen die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Kooperationsabkommens und der Verordnung (EU) 2023/1542 überprüfen können. Büros, Fabriken, Werkstätten, Geschäfte, Garagen und Räumlichkeiten, die als Fabrik, Werkstatt oder Lager genutzt werden, gelten als Räumlichkeiten, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird.

Sofern diese Maßnahmen die Merkmale einer Durchsuchung aufweisen, dürfen sie nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass der Ermittlungsrichter sie genehmigt hat.

Artikel 38

Abschnitt 1. Ein Hersteller, der seine Sammel- und Verwertungsziele nicht erfüllt und der gemäß Beschluss des ERP-Entscheidungsgremiums seine erweiterte Herstellerverantwortung gemäß Artikel 10 Abschnitt 2 auf eine Verwaltungsstelle übertragen muss, dies jedoch nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Feststellung des ERP-Entscheidungsgremiums, dass diese Ziele nicht erreicht wurden, tut, wird mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 2 Millionen Euro bestraft.

Abschnitt 2. Ein Hersteller, der seine Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 einer kollektiven Einrichtung nicht anvertraut hat und seine erweiterte Herstellerverantwortung gemäß Artikel 22 nicht individuell durchführt, wird mit einer Geldbuße von 1 000 EUR bis 2 Mio. EUR bestraft.

BUCH IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 39

Das EPR-Entscheidungsgremium der Interregionalen Kommission für die EPR muss:

1° den jährlichen Haushaltsvorschlag an die Regionalregierungen gemeinsam mit dem Verpackungsausschuss der Interregionalen Kommission für die EPR billigen;

2° zusammen mit der Verpackungsentscheidungsstelle der Interregionalen Kommission für die EPR das Jahresarbeitsprogramm des Ständigen Sekretariats, die Stellenbeschreibung und die jährlichen Ziele für den Direktor und die Dienstleiter des Ständigen Sekretariats und gemeinsam mit dem Verpackungsentscheidungsstelle der Interregionalen Kommission für die EPR die jährliche Bewertung des Direktors und der Dienstleiter des Ständigen Sekretariats genehmigen;

3° zusammen mit der Verpackungsentscheidungsstelle der Interregionalen Kommission für die EPR das Organisationsdiagramm und die Regeln für die interne Arbeitsweise der Interregionalen Kommission für die EPR festlegen;

4° die Art und Weise genehmigen, wie ein Hersteller, der kein Leitungsorgan oder keine kollektive Einrichtung zur Durchführung seiner Tätigkeit befohlen hat, seine Verpflichtungen aus der erweiterten Herstellerverantwortung erfüllt;

5° zum Muster des Beitrittsvertrags zwischen dem Hersteller und dem Leitungsorgan beraten;

6° Anträge auf Anerkennung prüfen, die von Verwaltungsorganen und kollektiven Gremien gemäß Artikel 9 Absatz 7 und Artikel 27 Absatz 1 eingereicht werden, und überwacht die Umsetzung der von ihr erteilten Anerkennungen;

7° seine Stellungnahme zum Finanzplan der Leitungsorgane abgeben;

8° die Regionen darüber unterrichten, ob die Abgaben gemäß den Artikeln 13 und 14 gelten oder nicht;

9° die Namen der betroffenen Behörden, die Kosten aufgrund von Abfällen tragen, sowie die Kosten, die für jede dieser Stellen zu decken sind, und alle anderen relevanten Indikatoren bekannt geben;

10° die in Artikel 27 Absatz 2 genannten Formulare erstellen;

11° alle anderen Aufgaben erfüllen, die ihm in diesem Kooperationsabkommen auferlegt werden.

Artikel 40

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des derzeitigen Kooperationsabkommens nimmt das Entscheidungsgremium der Interregionalen Kommission für die EPR eine Bewertung des gesamten Systems vor, insbesondere mit dem Ziel, eine mögliche Weiterentwicklung und die Fortführung eines gemeinsamen Systems in ganz Belgien zu ermöglichen.

Das gemeinsame System basiert auf einem Modell, in dem die Beteiligten öffentlichen und privaten Parteien, jeweils auf der Grundlage ihrer eigenen Rollen und Kompetenzen, im Rahmen des allgemeinen Ziels der öffentlichen Sauberkeit zusammenarbeiten.

Artikel 41

Im Rahmen der durch dieses Kooperationsabkommen festgelegten erweiterten Herstellerverantwortung sind die Regionalregierungen, die im Rahmen eines Kooperationsabkommens auf Exekutivebene und der Richtlinie (EU) 2023/1542, sofern sie dabei vernünftig, wirksam und verhältnismäßig vorgehen, befugt, die relevanten Akteure eindeutig zu bestimmen, darunter Hersteller, Verwaltungs- und Sammelstellen, Zwischenhändler und Endverkäufer, öffentliche oder private Abfallentsorgungsunternehmen, Kommunalbehörden sowie gegebenenfalls Wiederverwendungs- und Aufbereitungsbetriebe und Unternehmen der Sozial- und Solidarwirtschaft.

Die Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten der betroffenen Parteien muss darauf abzielen, eine ordnungsgemäße Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung zu ermöglichen, und kann sich auf Folgendes beziehen:

- Modalitäten Sammlung und Behandlung der betreffenden Abfälle;
- Zusammenarbeit zwischen Herstellern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit territorialer Zuständigkeit für Haushaltsabfälle. Es gilt das Grundprinzip, dass für die kostenlose Sammlung der entsprechenden Haushaltsabfälle öffentlich-rechtliche Stellen zuständig sind und die Hersteller hierfür eine angemessene Gebühr zu entrichten haben. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn andere Sammlungskanäle effizienter und wirksamer sind;

- Berichterstattung über die eigenen Tätigkeiten mit den betreffenden Abfällen;
- Die Verpflichtung, während der Sammlung, Lagerung und des Transports der betreffenden Abfälle Möglichkeiten für eine Verwertung, Wiederverwendung und qualitativ hochwertige Behandlung sicherzustellen und entsprechende Anreize zu schaffen;
- Die Pflicht der Besitzer der betreffenden Abfälle, Informationen über Systeme zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung, Rücknahme und Sammlung sowie über die Vermeidung von Vermüllung bereitzustellen;
- Angabe des Umweltbeitrags auf der Rechnung.

Artikel 42

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Anwendung dieser
Das Kooperationsabkommen ist für die Erfüllung einer Aufgabe von allgemeinem Interesse erforderlich, wie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Anhand der in den Artikeln 11, 15, 34 und 37 genannten personenbezogenen Daten wird überprüft, ob der Hersteller seinen Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachkommt.

Die für die Datenverarbeitung zuständige Person ist die Interregionale Kommission für die erweiterte Herstellerverantwortung. Die Daten sind längstens fünf Jahre aufzubewahren.

Artikel 43

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Kooperationsabkommens ist für die Erfüllung einer Aufgabe von allgemeinem Interesse erforderlich, wie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Die in den Artikeln 22, 23 und 25 genannten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Bewertung des individuellen Abfallbewirtschaftungsplans verwendet, um den Erzeuger zu identifizieren, der diesen Plan eingereicht hat.

Die für die Datenverarbeitung zuständige Person ist die Interregionale Kommission für die erweiterte Herstellerverantwortung. Diese Daten werden für die Dauer der Gültigkeit des jeweiligen Abfallbewirtschaftungsplans aufbewahrt.

Artikel 44

Die Interregionale Kommission für das ERP wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um der betroffenen Person die Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie die in den Artikeln 15 bis 22 und 34 derselben Verordnung genannten Informationen hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den in Artikel 42 dieses Kooperationsabkommens genannten Zwecken in klarer und einfacher Sprache in einer prägnanten, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form zur Verfügung zu stellen.

Artikel 45

Dieses Kooperationsabkommen tritt mit dem Zeitpunkt der Durchführung des letzten Zustimmungsgesetzes in Kraft.

Die Artikel 37 und 38 des aktuellen Kooperationsabkommens gelten nur für einen Abfallstrom im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Nummer 1, sobald für diesen Abfallstrom eine Vereinbarung über die exekutive Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Nummer 3 in Kraft getreten ist.

Brüssel,

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung,
M. Diependaele

Der flämische Minister für Umwelt und Landwirtschaft,
J. Brouns

Ministerpräsident der wallonischen Regierung,
A. Dolimont

Der wallonische Minister für Gesundheit, Umwelt, Solidarität und Sozialwirtschaft,
Y. Coppieters

Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, R. Vervoort

Der Minister der Regierung der Hauptstadt Brüssel, zuständig für Klimawende, Umwelt, Energie und partizipative Demokratie,
A. Maron